Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 1/2003

Am 7. Dezember 2002 ist unser geschätzter und allseits beliebter Kollege

Paul Spürk

im Alter von 49 Jahren an den Folgen seiner schweren Verletzungen, die er am 18. Oktober 2002 in Köln anlässlich einer von einem Schuldner vorsätzlich herbeigeführten Gasexplosion im Rahmen einer Zwangsräumung erlitten hatte, verstorben.

Die Gerichtsvollzieher Deutschlands sind erschüttert und zutiefst betroffen über diese schreckliche Tat, in deren Zusammenhang 20 Menschen verletzt worden sind.

Paul Spürk war seit 1980 Gerichtsvollzieher in Köln und seit dieser Zeit auch Mitglied des Verbandes der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Köln e. V. Er war ein erfahrener, ruhiger und sachlicher Gerichtsvollzieher, der immer darauf bedacht war, Vollstreckungshandlungen mit seiner ausgleichenden Art, gewaltlos, und für alle Beteiligten zufriedenstellend im Rahmen der gesetzlichen Regularien, durchzuführen.

Dieser verbrecherische Anschlag auf ihn, den Hausverwalter und die von ihm beauftragten Arbeitskräfte, war nicht vorhersehbar und traf alle Beteiligten völlig unvorbereitet.

Paul Spürk war bundesweit vielen Kolleginnen und Kollegen durch seine jahrelange Tätigkeit in verschiedenen Ämtern des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes bekannt (u. a. Protokollführer des Bundesvertretertages und der Ländervertreterversammlungen).

Von 1984 bis 1987 war er Gesamtvorstandsmitglied des Verbandes der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Köln e. V. und von 1987 bis 1996 Geschäftsführer des Landesverbandes NRW im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund. Nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung seiner Verbandsarbeit war er dann bis 1999 stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes Köln und von 1999 bis 2002 wiederum Geschäftsführer des Landesverbandes. Zuletzt, am 16. März 2002, wurde er anlässlich des Landesverbandstages in Köln zum Schatzmeister gewählt. Diese Position hatte er angestrebt, weil ihm die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung der Verbandspolitik des Landesverbandes NRW (u. a. Aufbau der Internetpräsentation), sehr am Herzen lagen.

Sein unermüdlicher Einsatz in verschiedenen Bereichen für eine Umsetzung der Zukunftsperspektiven des Gerichtsvollzieherberufsstandes wird uns immer in Erinnerung bleiben und sicherlich noch Auswirkungen in die Zukunft haben.

Bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mit *Paul Spürk* im dienstlichen Rahmen oder im Verbandsleben zusammengearbeitet haben, war er für seinen aufrechten Charakter, sein hohes Engagement, seinen feinsinnigen Sachverstand und für seine außerordentliche Hilfsbereitschaft, sehr beliebt.

Der schicksalhafte Tod unseres Kollegen *Paul Spürk* macht allen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wieder einmal mehr als deutlich, dass sie einen Beruf ausüben, dessen Gefahren nicht unterschätzt werden sollten.

Die Gerichtsvollzieher Deutschlands trauern um einen verdienten Kollegen.

Wir empfinden tiefes Mitgefühl mit seiner Familie, seiner Tochter, seiner Lebensgefährtin und seinen Freunden.

Eduard Beischall
Bundesvorsitzender
des DGVB

Horst Hesterberg
Landesverbandsvorsitzender
NRW im DGVB

Winfried Pesch
Verbandsvorsitzender
der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Köln

Verwertung durch Versteigerung im Internet?

Von Dr. Andreas Viertelhausen[1])

Spätestens bei der Verwertung von gepfändeten Sachen stellt sich regelmäßig die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Sachpfändung. Auf der einen Seite erfordert die Versteigerung einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand. Auf der anderen Seite ist nicht jede Versteigerung vom Erfolg gekrönt. Gerade bei geringwertigen Gebrauchsgütern des allgemeinen Lebensbedarfs und der Unterhaltungselektronik finden sich nicht genügend Abnehmer[2]). So türmen sich denn auch gebrauchte Fernseher, Videorecorder und Computer in den Pfandkammern der Finanzämter[3]). Aber ebenfalls bei hochwertigen Sammlerstücken gibt es bei der Versteigerung vor Ort nicht immer einen entsprechenden Absatzmarkt. Hier findet eine Pfändung häufig sogar nur dann statt, wenn vorher eine Verwertungsmöglichkeit aufgetan wurde. Die mangelnde Resonanz der Versteigerungen ist sicherlich zum einen darauf zurückzuführen, dass die Termine häufig nur in der örtlichen Tagespresse am Dienstsitz des Gerichtsvollziehers oder des Vollziehungsbeamten bekannt gemacht werden und deshalb nur ein begrenzter Interessentenkreis angesprochen wird. Zum anderen stellt sich für jeden Interessenten die Frage, ob sich der Aufwand lohnt, welcher mit einer Teilnahme an der Versteigerung verbunden ist, wenn er über die zur Versteigerung anstehenden Pfandstücke nur wenige Informationen vorab erhält. So werden die Pfandstücke in der Versteigerungsankündigung i. d. R. nur grob umschrieben, ohne dass dabei nähere Angaben über z. B. Hersteller, Ausstattung und Zustand gemacht werden. Eine persönliche Inaugenscheinnahme ist deshalb hier zur Sicherheit immer anzuraten.

Im völligen Gegensatz zu dieser Zurückhaltung bei Versteigerungsterminen ist die rasant zunehmende Akzeptanz von Versteigerungen im Internet zu beachten. Anbieter für Internetauktionen schießen wie Pilze aus dem Boden[4]). Gleichzeitig haben immer mehr Bürger Zugang zum Internet. Die Kosten für die Internetnutzung, die Versteigerungsgebühren der Online-Anbieter und die Versandkosten sind im Vergleich zum zeitlichen Aufwand bei einer persönlichen Teilnahme an einer Präsenzversteigerung, ganz zu schweigen von z. B. den Fahrtkosten, sehr gering. Aufgrund des stetig zunehmenden Angebotes und der gleichzeitig wachsenden Nachfrage, wird an diesen Online-Marktplätzen inzwischen nahezu alles versteigert und auch für die skurrilsten Dinge finden sich noch Abnehmer. Der Markt ist unüberschaubar und verläuft weitestgehend anonym, so dass hier sicherlich auch illegale Geschäfte stattfinden und so einige Erträge am Finanzamt vorbeigehen.

Unabhängig von diesen unerwünschten Nebenfolgen kann jedoch nicht geleugnet werden, dass das Medium Internet auch für die Versteigerungen der Gerichtsvollzieher sowie der Finanz- und Zollverwaltung einen ungleich größeren Markt wie bisher bietet. Die schnellere und günstigere Verwertung im Internet hat sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner erhebliche Vorteile. Der Aufwand für den Gläubiger reduziert sich durch die Verwertung im Internet. Außerdem werden seine Forderungen schneller und besser befriedigt. Für den Schuldner verringert sich das Risiko eines unbefriedigenden Verwertungserlöses. Es müssen damit weniger Gegenstände für die vollständige Befriedigung gepfändet werden[5]). Weiterhin wird durch die schnelle Verwertung das Anlaufen von weiteren Zinsen vermieden.

Es ist deshalb nur folgerichtig, dass auch sie den Zugang zur Online-Auktion suchen. So startete bereits im September 2001 ein Projekt der Oberfinanzdirektion (OFD) Erfurt mit einem Pilotversuch im Finanzamt Erfurt, nach dem die Finanzämter in Thüringen gepfändete Sachen über eine eigene Plattform im Internet versteigern konnten[6]). Ähnliches gab es auch beim Zoll in Koblenz[7]). Um den Interessenten nicht eine Vielzahl von Internetadressen zuzumuten, gibt es nun seit dem 14. 3. 2002 ein zentrales Angebot des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für permanente Auktionen im Internet[8]). Unter Leitung des BMF können nun dort sowohl die Finanz- und Hauptzollämter als auch die kommunalen Vollstreckungsbehörden von z. B. Städten, Gemeinden und Landkreisen die gepfändeten Sachen versteigern oder freihändig verkaufen[9]).

Trotz dieser ersten Schritte im Internet und inzwischen mehr als 30 000 registrierten Interessenten bei www.zoll-auktion.de[10]), bleibt für viele bislang die Frage offen, unter welche Normen die Verwertung von gepfändeten Sachen durch Versteigerung im Internet zu fassen ist[11]). Nach einer Darstellung des Grundfalles der Verwertung (I.) wird deshalb untersucht, wie Online-Auktionen mit den bisherigen Regelungen abgewickelt werden können (II.) und ob es hierzu gesetzlicher Neuregelungen bedarf (III.).

I. Herkömmliche Verwertung

Nach § 814 Zivilprozessordnung (ZPO) sind die vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen öffentlich zu versteigern[12]). Dies erfolgt ohne weiteren Auftrag durch den Gläubiger[13]). Zuständig ist der Gerichtsvollzieher, der gepfändet hat[14]). Die Verwertung setzt eine wirksame Pfändung

---

1) Regierungsrat z. A., Sachgebietsleiter im FA Wetzlar und Gastdozent an der Bundesfinanzakademie; Veröffentlichungsübersicht unter www.andreas.viertelhausen.de.vu; siehe auch: *Viertelhausen*, Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens, Hamburg 1999.

2) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (201–202).

3) Zur Vollstreckung durch die Finanzverwaltung: *Viertelhausen*, in: InVo 2001, S. 425-432.

4) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (201); Eine bei weitem nicht vollständige Auflistung der inzwischen auf mehrere Hundert geschätzten Anbieter ist unter folgenden Adressen im Internet zu finden: www.web.de > Verzeichnis > Wirtschaft & Finanzen > Dienstleistungen > Auktionen; www.yahoo.de > Verzeichnis > Firmen > Auktionen > Online-Auktionen.

5) *Hagemann*, in: KKZ 2002, S. 120–121 (120); Rede des Bundesministers der Finanzen *Hans Eichel* anlässlich der Eröffnung der permanenten Zoll-Auktion am 14. 3. 2002 auf der CeBIT 2002 in Hannover, www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Reden-.394s1.htm

6) OFD Erfurt, Verfügung vom 7. 9. 2001, Az. S0500A – St 22.

7) www.zoll-koblenz.de

8) www.zoll-auktion.de bzw. www.auktion.zoll-d.de

9) *Hagemann*, in: KKZ 2002, S. 120–121.

10) Rede des Bundesministers der Finanzen *Hans Eichel* anlässlich der Eröffnung der permanenten Zoll-Auktion am 14. 3. 2002 auf der CeBIT 2002 in Hannover, a. a. O.

11) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (201).

12) Zur Verwertung von Wertpapieren: *Viertelhausen*, in: DGVZ 2000, S. 129–134.

13) *Zöller-Stöber*, ZPO, 23. Auflage, Köln 2002, zitiert als: *Zöller*-Bearbeiter, § 814, Rdnr. 2.

14) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, 60. Auflage, München 2002, zitiert als: *Baumbach*-Bearbeiter, § 814, Rdnr. 2; *Zöller-Stöber,* ZPO, § 814, Rdnr. 3.

voraus; außerdem muss die Fortsetzung der Einzelzwangsvollstreckung zulässig sein[15]). Ähnlich ist die Regelung in der Abgabenordnung (AO). Gem. § 296 Abs. 1 AO wird die gepfändete Sache auf schriftliche Anordnung durch den Vollziehungsbeamten öffentlich versteigert[16]). Die Anordnung der Versteigerung ist ein Verwaltungsakt, der dem Vollstreckungsschuldner bekannt zu geben ist[17]).

Gem. § 816 Abs. 1 ZPO darf die Versteigerung nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nach dieser Vorschrift möglich, wenn der Gläubiger und der Schuldner sich hierüber einigen oder sie erforderlich ist, weil ein beträchtlicher Wertverlust droht oder durch die Lagerung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Gleiches gilt gem. § 298 Abs. 1 AO[18]). Der Termin wird vom Gerichtsvollzieher bestimmt[19]). Der Versteigerungsort hat nach § 816 Abs. 2 ZPO in der Gemeinde zu liegen, in dem die Pfändung vorgenommen wurde oder an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts, es sei denn, der Gläubiger und der Schuldner einigen sich über einen anderen Ort[20]).

Anders hingegen nach der AO, dort liegt der Ort der Versteigerung im Ermessen der Vollstreckungsbehörde[21]). Ort und Zeit der Versteigerung sind unter einer allgemeinen Bezeichnung der zu versteigernden Sache öffentlich bekannt zu machen, § 816 Abs. 3 ZPO und § 298 Abs. 2 Satz 1 AO. Je nach Art der Pfandsachen und dem zu erwartenden Interesse können nach pflichtgemäßem Ermessen ein Inserat in Tages- oder Fachzeitungen[22]) sowie ein Anschlag am Dienstgebäude[23]) zweckmäßig sein. Verstöße gegen die Bestimmungen zu Ort, Tag und öffentliche Bekanntmachung beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der Versteigerung. Sie führen lediglich zu Anfechtbarkeit und können Haftungsansprüche auslösen[24]). Durch einen Verweis in § 816 Abs. 4 ZPO, bzw. § 298 Abs. 3 AO auf § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können der Pfandgläubiger und der Eigentümer mitbieten. Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht bar hinterlegt wird[25]).

Gem. § 817 Abs. 1 ZPO bzw. § 299 Abs. 1 AO wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf der Zuschlag erteilt. Der Zuschlag darf gem. § 817 a Abs. 1 ZPO und § 300 Abs. 1 ZPO nur auf ein Gebot erteilt werden, welches mindestens die Hälfte des Verkaufswertes erreicht (Mindestgebot). Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil das Mindestgebot nicht erreicht wird, so kann auf Antrag des Gläubigers ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden. Der Gläubiger kann auch eine anderweitige Verwertung gem. § 825 ZPO bzw. § 305 AO beantragen. Das Mindestgebot ist allerdings anders als bei § 74 a Abs. 4 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) auch hier maßgeblich[26]). Der Zuschlag ist ein Hoheitsakt, der einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Staat, vertreten durch den Gerichtsvollzieher bzw. dem Vollziehungsbeamten, und dem Ersteher begründet[27]). Der Eigentumsübergang erfolgt durch Ablieferung der zugeschlagenen Sache[28]). Die Aushändigung erfolgt dabei aber nur Zug um Zug gegen Barzahlung, § 817 Abs. 2 ZPO und § 299 Abs. 2 AO. Wird dem Vollstreckungsgläubiger die Sache zugeschlagen, so ist er, soweit der Erlös seiner Befriedigung dient, von der Verpflichtung zur Barzahlung befreit, § 817 Abs. 4 Satz 1 ZPO und § 299 Abs. 4 Satz 1 AO. Begehrt der Meistbietende nicht die Aushändigung der zugeschlagenen Sache gegen Barzahlung, so wird die Sache anderweitig versteigert, § 817 Abs. 3 Satz 1 ZPO und § 299 Abs. 3 Satz 1 AO. Der ursprüngliche Meistbietende haftet dann für den Ausfallschaden, § 817 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 299 Abs. 3 Satz 2 AO. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung und Kostendeckung ausreicht, § 818 ZPO und § 301 Abs. 1 AO.

Ausnahmsweise findet die Verwertung nicht durch Versteigerung, sondern gem. § 825 ZPO[29]) bzw. § 305 AO[30]) durch freihändigen Verkauf oder auf andere Weise statt. Ein Vorgehen nach diesen Normen hat Ausnahmecharakter und soll im Interesse beider Parteien einen möglichst großen Erlös durch die abweichende Verwertung bringen[31]). Einigen sich Vollstreckungsgläubiger und -schuldner, so ist die besondere Verwertung ohne weiteres zulässig. Die Einigung ist als Prozessvertrag bzw. Vollstreckungsvertrag zu qualifizieren[32]). Der Gerichtsvollzieher entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwertung[33]). Darüber hinaus kann die besondere Verwertung gem. § 825 Abs. 1 ZPO auch auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers oder -schuldners erfolgen. Der Antrag muss eine bestimmte Verwertungsform bezeichnen[34]).

Ferner muss der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner über die beabsichtigte Verwertung unterrichten, § 825 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Überdies darf die Verwertung bei fehlender Zustimmung des Antragsgegners erst zwei Wochen nach der Zustellung der Unterrichtung erfolgen, § 825 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

---

15) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, Einf §§ 814–825, Rdnr. 1; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 814, Rdnr. 4.

16) *Klein-Brockmeyer*, AO, 7. Auflage, München 2000, zitiert als: *Klein*-Bearbeiter, § 296, Rdnr. 1.

17) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 296, Rdnr. 2.

18) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 298, Rdnr. 1 und 2.

19) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 816, Rdnr. 2; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 816, Rdnr. 2.

20) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 816, Rdnr. 5 und 6; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 816, Rdnr. 3.

21) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 298, Rdnr. 3.

22) *Baumbach-Hartmann,* ZPO, § 816, Rdnr. 8; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 816, Rdnr. 4.

23) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 298, Rdnr. 3.

24) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 816, Rdnr. 4 und 9; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 298, Rdnr. 4 und 5; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 816, Rdnr. 7.

25) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 816, Rdnr. 10; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 298, Rdnr. 6; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 816, Rdnr. 5 und 6.

26) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 817 a Rdnr. 5; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 300, Rdnr. 3; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 817 a, Rdnr. 4.

27) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 817 Rdnr. 4; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 299, Rdnr. 4; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 817, Rdnr. 7.

28) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 817 Rdnr. 6; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 299, Rdnr. 6; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 817, Rdnr. 8.

29) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, Einf §§ 814–825, Rdnr. 3; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 814, Rdnr. 1.

30) *Klein-Brockmeyer,* AO, § 296, Rdnr. 1.

31) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, Stand: Juli 2002, Köln, § 305, Rz. 3; Münchener Kommentar zur ZPO, *Lüke* (Hrsg.), 2. Auflage, München 2001, zitiert als: MünchKomm-Bearbeiter, § 825, Rdnr. 1; *Musielak-Becker*, ZPO, 3. Auflage, München 2002, zitiert als: *Musielak*-Bearbeiter, § 825, Rdnr. 1; *Thomas-Putzo*, ZPO, 24. Auflage, München 2002, zitiert als: *Thomas*-Bearbeiter, § 825 Rdnr. 1; *Tipke/Kruse*, AO, Stand: August 2002, Köln, § 305, Tz. 9; *Zöller-Stöber,* ZPO, § 825, Rdnr. 2.

32) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 3.

33) *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 11; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 7.

34) MünchKomm-*Schilken*, § 825, Rdnr. 4; *Schuschke-Walter*, ZPO, 3. Auflage, Köln 2002, zitiert als: *Schuschke*-Bearbeiter, § 825, Rdnr. 4; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, 3. Auflage, Berlin 1999, zitiert als *Wieczorek*-Bearbeiter, § 825, Rdnr. 7.

Rechtsbehelf des Antragsgegners hiergegen ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO[35]). Da weder der Gerichtsvollzieher noch Dritte den Antrag nach § 825 Abs. 1 Satz 1 ZPO stellen können, hat der Gerichtsvollzieher gem. den §§ 139, 141 Nr. 1 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)[36]) die Parteien auf § 825 ZPO hinweisen, wenn eine Versteigerung unzweckmäßig erscheint[37]).

Hiervon weicht § 305 AO deutlich ab. Die besondere Verwertung ist hier nur auf Antrag des Vollstreckungsschuldners oder von Amts wegen aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen zulässig. Eine Unterrichtung des Antragsgegners und eine Wartefrist gibt es nicht[38]). Die Vollstreckungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen[39]). Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden[40]). Besondere Zweckmäßigkeitsgründe liegen dann vor, wenn die Pfandsachen schneller oder günstiger verwertet werden können[41]).

Bei der öffentlichen Versteigerung sind folgende Abweichungen zulässig: Versteigerung an einem anderen Ort, § 816 Abs. 2 ZPO, Versteigerung vor Ablauf der Wochenfrist, § 816 Abs. 1 ZPO und § 298 Abs. 1 AO, Versteigerung nur an bestimmte Personen, § 817 Abs. 1 ZPO, Stundung des Versteigerungserlöses, § 817 Abs. 2 ZPO und § 299 Abs. 2 AO, höheres Mindestgebot, § 817 a Abs. 1 ZPO. Die Vorschriften über den Zuschlag, die Bindung an das Gebot, die Ausfallhaftung und das Mindestgebot dürfen nicht gelockert werden[42]). Eine Versteigerung durch eine andere Person als durch den Gerichtsvollzieher bedarf der Anordnung durch das Vollstreckungsgericht nach § 825 Abs. 2 ZPO[43]) bzw. der Vollstreckungsbehörde[44]).

Der freihändige Verkauf kann durch den Gerichtsvollzieher bzw. den Vollziehungsbeamten oder durch einen beauftragten Dritten erfolgen. Das Mindestgebot ist auch hier zu beachten[45]). Der freihändige Verkauf durch den Vollziehungsbeamten ist näher in Abschnitt 56 Vollziehungsanweisung (VollzA)[46]) geregelt und löst keine Umsatzsteuer (USt) bei dem Vollstreckungsorgan aus[47]). Die Versteigerung bzw. der freihändige Verkauf durch den Gerichtsvollzieher oder ein anderes staatliches Vollstreckungsorgan führt vielmehr direkt zu einer Lieferung zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Erwerber, Abschnitt 2 Abs. 2 Umsatzsteuerrichtlinien 2002 (UStR)[48]). Die Verwertungsrichtlinien nennen zahlreiche Fälle für den freihändigen Verkauf[49]).

Die Rechtsnatur der Verwertung nach § 825 ZPO und § 305 AO bleibt trotz aller Abweichungen gegenüber dem Regelfall öffentlich-rechtlich, solange der Gerichtsvollzieher bzw. der Vollziehungsbeamte handelt[50]). Der Gewährleistungsausschluss in § 806 ZPO und § 283 AO bleibt anwendbar[51]). Erfolgt die Veräußerung dagegen durch einen privaten Dritten, so liegt ein privatrechtliches Handeln vor[52]). Dennoch gilt auch in diesem Fall der Gewährleistungsausschluss in § 283 AO[53]). Bei § 825 ZPO wird dagegen vertreten, dass § 806 ZPO in dieser Variante nur heranzuziehen ist, wenn zuvor auf die Verwertung nach § 825 ZPO hingewiesen wurde. Andernfalls soll der Dritte persönlich haften[54]).

II. Online-Auktion

Fraglich ist nun, ob auf dieser Gesetzesgrundlage Online-Auktionen ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Hier rücken zunächst der § 814 ZPO und § 296 AO ins Blickfeld. Hier ist jedoch offensichtlich, dass die Normen auch in Hinblick auf § 383 Abs. 3 BGB eine Präsenzversteigerung vor Ort erfassen, bei der sowohl die Bieter als auch die versteigernde Person anwesend sind. Nach obigen Ausführungen werden dann diese Versteigerungen auch nach strengen Regeln in einer festen Reihenfolge in regelmäßig wenigen Minuten abgewickelt. Völlig anders stellt sich dagegen die Internet-Auktion dar, weil weltweit interessierte Internetnutzer mitbieten können und die Versteigerungsdauer oftmals mehrere Tage umfasst. Diese Ausgestaltung wirft bei der rechtlichen Handhabung einige Probleme auf. Da es sich bei einer Versteigerung im Internet demzufolge nicht um den in § 814 ZPO und § 296 AO normierten Regelfall handeln kann, kommt als Rechtsgrundlage nur die besondere Verwertung in Betracht. Die in § 825 ZPO und § 305 AO ausdrücklich aufgeführten Alternativen sind lediglich als Beispiele zu verstehen, so dass auch andere Anordnungen möglich sind[55]). Insbesondere durch die fortschreitende wirtschaftliche und technische Entwicklung können sich neue Verwertungsformen erge-

---

35) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 22 und 23; *Musielak-Becker*, § 325, Rdnr. 7; *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 17; *Thomas-Putzo*, § 825, Rdnr. 12; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 10.

36) Für Hessen in: JMBl. Hessen 1980, S. 117–336.

37) MünchKomm-*Schilken,* § 825, Rdnr. 4; *Musielak-Becker*, § 325, Rdnr. 2; *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 3; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, § 825, Rdnr. 5; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 6.

38) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 4; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 2; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 10; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, § 825, Rdnr. 4.

39) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 15 und 16; *Klein-Brockmeyer,* AO, § 305, Rdnr. 2; *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 26*; Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 11.

40) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 2; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 11.

41) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 5, 12 und 13; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 9 und 10.

42) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 11, 17 und 18; *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 22–25; MünchKomm-*Schilken*, § 825, Rdnr. 10 und 14; *Musielak-Becker*, § 325, Rdnr. 3 und 4; *Tipke/Kruse,* AO, § 305, Tz. 3; *Zöller-Stöber,* ZPO, § 825, Rdnr. 3.

43) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 19; MünchKomm-*Schilken,* § 825, Rdnr. 8; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 15.

44) *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 3; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 3 und 6.

45) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 12; MünchKomm-*Schilken*, § 825, Rdnr. 11; *Musielak-Becker,* § 325, Rdnr. 3; *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 13; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, § 825, Rdnr. 21 und 22; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 12.

46) BStBl. Teil I 1980, S. 194 ff., 1992, S. 279 ff., 1995, S. 358 ff., 1998, S. 877 ff., 2000, S. 482 ff. und 2001, S. 984 ff.

47) *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 4 und 5.

48) BFH, in: BStBl. 1986, Teil II, S. 500–502 (502); *Rau/Dürrwächter-Nieskens*, UStG, Stand: August 2002, zitiert als: *Rau/Dürrwächter-Bearbeiter,* § 3, Rdnr. 710–718; *Viertelhausen*, in: InVo 2001, S. 349–357 (349–350).

49) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 31 und § 296, Rz. 45.

50) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 12; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 4; MünchKomm-*Schilken*, § 825, Rdnr. 11; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 12.

51) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 12; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 4; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 4; *Zöller-Stöber,* ZPO, § 825, Rdnr. 12.

52) *Baumbach-Hartmann*, ZPO, § 825 Rdnr. 19; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 4; *Zöller-Stöber*, ZPO, § 825, Rdnr. 24.

53) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 38 und 39; *Klein-Brockmeyer*, AO, § 305, Rdnr. 4; *Tipke/Kruse*, AO, § 305, Tz. 7 und 8.

54) MünchKomm-*Schilken,* § 825, Rdnr. 15; *Musielak-Becker*, § 325, Rdnr. 6; *Schuschke-Walter*, ZPO, § 825, Rdnr. 24; *Thomas-Putzo*, § 825, Rdnr. 11; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, § 825, Rdnr. 19 und 20.

55) *Hübschmann-Müller-Eiselt*, AO, § 305, Rz. 20; MünchKomm-*Schilken,* § 825, Rdnr. 9; *Wieczorek-Lüke*, ZPO, § 825, Rdnr. 17.

ben[56]). Weil damit die Normierung der besonderen Verwertung einen erheblichen Freiraum einräumt, kann sie für Online-Auktionen heranzuziehen sein[57]).

Bei den Versteigerungen unter der Regie des BMF wird unter den Versteigerungsbedingungen[58]) darauf hingewiesen, dass die teilnehmenden Dienststellen die öffentliche Versteigerung in Form einer permanenten Versteigerung im Internet durchführen. Danach gilt die Unterrichtung per E-Mail über die Abgabe des höchsten Gebotes als Erteilung des Zuschlages durch die verwertende Dienststelle. Die Ablieferung erfolgt dann durch Abholung der zugeschlagenen Sache bei der verwertenden Dienststelle gegen Barzahlung. Zweifelhaft ist, ob durch diese Gestaltung den zwingenden Vorschriften über den Zuschlag in § 817 Abs. 1 ZPO und § 299 Abs. 1 AO genügt wird. Die Erteilung des Zuschlags nach dreimaligem vorherigen Aufruf setzt die Anwesenheit der versteigernden und der ersteigernden Person voraus. Dies ist jedoch nicht bei einer Zuschlagserteilung im Internet oder per E-Mail möglich. Weder die Anwesenweit vor Ort, noch der sofortige Zuschlag nach dreimaligem Aufruf können bei dieser Gestaltung der Online-Auktion gewährleistet werden. Nach den obigen Ausführungen darf auch bei § 825 ZPO und § 305 AO nicht von den Vorschriften über den Zuschlag abgewichen werden.

Fraglich ist, ob diese Schwierigkeiten in Hinblick auf Anwesenheit und Zuschlagserteilung umgangen werden können. Bei dem Projekt der OFD Thüringen wurde die Versteigerung unter § 305 AO gefasst. Der Höchstbietende erhielt ebenfalls per E-Mail eine Benachrichtigung. Der Zuschlag wurde jedoch erst bei der Abholung gegen Barzahlung erteilt[59]). Hierbei werden zwar die zwingenden Vorschriften über den Zuschlag eingehalten. Problematisch ist jedoch der lange Zeitraum zwischen dem Ende der Auktion und dem Zuschlag nebst Abholung der ersteigerten Sache. Die oben beschriebene Schadensersatzfolge im Falle der Nichtabholung oder Nichtzahlung setzt immer die Erteilung des Zuschlags voraus. Da dieser hier noch fehlt, kann nicht wirksam gegen zahlungsunfähige oder -unwillige Mitbieter vorgegangen werden. Außerdem könnte ein unredlicher Vollstreckungsschuldner auf diese Weise über z. B. Strohmänner dauerhaft eine Verwertung verhindern. Diese Gefahr besteht bei einer Präsensversteigerung nicht, da diese innerhalb weniger Minuten abgewickelt werden kann. Das zeitliche Auseinanderfallen zwischen Versteigerungsende und Zuschlagerteilung kann zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Fallen Auktionsende und Zuschlagerteilung zeitlich auseinander, kann auch eine zwischenzeitliche Zahlung durch den Vollstreckungsschuldner beachtliche Schwierigkeiten auslösen. Wenn der Vollstreckungsschuldner zur Abwendung der Verwertung den Gläubiger befriedigt, so hat er einen Anspruch auf sofortige Freigabe der Pfandsachen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Zuschlag bereits erteilt wurde. Wenn aber die Auktion mit einem Meistbietenden endete und der Zuschlag noch nicht erteilt wurde, gibt es bei einer Zahlung durch den Vollstreckungsschuldner auf einmal zwei Berechtigte, welche die Herausgabe der Pfandsache begehren können. Da nicht beide Ansprüche erfüllt werden können, setzt sich das Vollstreckungsorgan in dieser Situation Schadensersatzansprüchen mit einem unkalkulierbaren Prozessrisiko aus.

Um auf diese misslichen Gesichtspunkte zu reagieren, könnte die Versteigerung privatrechtlich ausgestaltet werden. Hierbei ist sogar an die Nutzung der vorhandenen gewerblichen Anbieter im Internet zu denken. Die privatrechtliche Verwertung führt zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung. Nachteilig ist jedoch, dass dadurch alle Vorzüge einer öffentlich-rechtlichen Verwertung wie z. B. der Gewährleistungsausschluss und das Haftungsprivileg eines staatlichen Vollstreckungsorgans hinfällig wären. Außerdem entstünden umsatzsteuerpflichtige Lieferungen zwischen dem staatlichen Vollstreckungsorgan und dem Erwerber. Dies schmälert nicht nur den Verwertungserlös, sondern führt bei dem Vollstreckungsorgan wegen der USt-Voranmeldungen und der -Jahreserklärungen zu einem erheblichen Mehraufwand. Insgesamt wiegen deshalb die Vorzüge einer privatrechtlichen Verwertung nicht die Risiken und Nachteile für das Vollstreckungsorgan auf.

Überdies ist bei § 825 ZPO und § 305 AO zu bedenken, dass dort nur der Ausnahmefall geregelt ist. Sicherlich ist eine Versteigerung im Internet in der Regel zweckmäßig, weil ein wesentlich größerer Interessentenkreis und andere Absatzmärkte angesprochen werden können als bei der Versteigerung vor Ort. Ferner ist der zeitliche und personelle Aufwand hier deutlich niedriger als bei der Präsensversteigerung. Schließlich wird mit einem redlichen Vollstreckungsschuldner, der an einer Rückführung seiner Verbindlichkeiten interessiert ist, zweifellos ein Einvernehmen über die Versteigerung im Internet zu erzielen sein. Jedoch würde eine intensive Nutzung der Online-Auktionen dem Ausnahmecharakter der Normen nicht gerecht. § 825 ZPO und § 305 AO sind deshalb hier restriktiv allein auf besonders begründete Einzelfälle anwendbar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass § 825 ZPO im Vergleich zu § 305 AO höhere Voraussetzungen an die besondere Verwertung stellt. Gerade bei einem uneinsichtigen Vollstreckungsschuldner, der sich eine Behinderung und Verschleppung der Verwertung zum Ziel genommen hat, wird eine Versteigerung im Internet nur mit zeitaufwendigen Hindernissen zu bewältigen sind. Damit wären die Hauptvorteile einer Online-Auktion, nämlich der geringe Aufwand sowie die schnelle und günstige Verwertung, ins Gegenteil verkehrt.

Im Ergebnis lässt sich deshalb festhalten, dass die besondere Verwertung zwar den Zugang zum Internet ermöglicht. Eine praxisnahe Lösung für die regelmäßige Verwertung ist hiermit jedoch noch nicht gefunden.

III. Anpassung von Rechtsvorschriften

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Versteigerungen im Internet nicht zufriedenstellend mit dem vorhandenen Regelungen abgewickelt werden können. Damit jedoch die mit dem Internet verbundene Chance auf schnellere und günstigere Verwertung nicht an den staatlichen Vollstreckungsorganen vorbeizieht, ist der OFD Frankfurt[60]) darin zuzustimmen, dass eine zügige Anpassung von Rechtsvorschriften notwendig ist.

a) Verwertung

Damit die Versteigerung im Internet nicht nur weiterhin Ausnahmecharakter haben darf, muss sie im § 814 ZPO und § 296 Abs. 1 AO neben der Verwertung durch öffentliche Versteigerung vor Ort zum Regelfall erklärt werden. Auf diese Weise kann der insbesondere bei § 825 ZPO umständliche Weg über die besondere Verwertung vermieden werden. Hierzu muss jeweils ein Satz 2 im § 814 ZPO und § 296 Abs. 1 AO eingefügt werden:

---

56) MünchKomm-*Schilken*, § 825, Rdnr. 13.

57) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (201–202).

58) www.zoll-d.de/auktion/b0_bedingungen/

59) OFD Erfurt, Verfügung vom 7. 9. 2001, Az. S0500A – St 22.

60) OFD Frankfurt, Bericht vom 23. 4. 2002, Az. S 0500 A – 151 – St II 50 / St II 51.

„Die Versteigerung kann auch mit Hilfe von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen erfolgen."

Diese kurze Ergänzung hätte zur Folge, dass die §§ 816 bis 819 ZPO und §§ 298 bis 301 AO direkt anwendbar wären. Dadurch könnten unnötige Wiederholungen in den nachfolgenden Normen vermieden werden. Die einzelnen Vorschriften sind lediglich in Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten bei Versteigerungen im Internet zu modifizieren.

b) Zuschlag

Um die zuvor geschilderten Probleme bei der Zuschlagerteilung zu verhindern, müssen § 817 Abs. 1 ZPO und § 299 Abs. 1 AO darauf angepasst werden, dass bei Online-Auktionen keine Präsenzversteigerung vor Ort stattfindet, im Rahmen derer der Versteigerer den Zuschlag nach dreimaligem Aufruf dem ebenfalls anwesenden Höchstbietenden erteilen kann. Hierzu kann folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Der Zuschlag gilt bei einer Versteigerung unter Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen dem erteilt, der am Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat."

Der rechtlich bedenkliche Weg mittels einer Zuschlagerteilung durch eine E-Mail oder bei der zeitlich nachfolgenden Abholung wird damit überflüssig.

c) Wirkung des Erlösempfanges

Für eine Versteigerung im Internet sind auch angemessene Zahlungsmodalitäten erforderlich. Andernfalls kann nicht mit einer breiten Akzeptanz gerechnet werden. Ein Vergleich mit privaten Versteigerungen im Internet zeigt, dass eine Barzahlung hier nicht mehr praktikabel ist. Eine bargeldlose Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Vollstreckungsorgans muss deshalb zugelassen werden. § 819 ZPO bzw. § 301 Abs. 2 AO sind deshalb um jeweils einen Satz 2 zu ergänzen:

„Als Zahlung im Sinne von Satz 1 gilt bei einer Versteigerung unter Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen auch der Eingang auf dem Konto des Gerichtsvollziehers bzw. der Vollstreckungsbehörde."

Gerade bei der Finanzverwaltung stellt der unbare Zahlungsverkehr bereits seit langer Zeit den Regelfall dar. Dass nun auch bei der Verwertung eine Überweisung zugelassen wird, ist deshalb nur der nächste konsequente Schritt in dieser Entwicklung.

d) Versteigerungsbedingungen

Bei der Präsenzversteigerung vor Ort kann der Versteigerer die ebenfalls anwesenden Interessenten ausführlich mündlich über den Ablauf einer Versteigerung und die daran anknüpfenden Regelungen belehren. Da der Aufwand bei einer Verwertung im Internet möglichst gering gehalten werden soll, muss diese Informationslücke hier sinnvoll geschlossen werden. Dies ist möglich, indem der Interessent bei Online-Auktionen in Form von Versteigerungsbedingungen mit den Regeln der Versteigerung vertraut gemacht wird[61]). Hierzu ist die GVGA bzw. VollzA zu ergänzen. Die Versteigerungsbedingungen müssen im Rahmen der Online-Auktion immer einsehbar sein. Dabei sollte die Aufmerksamkeit des Interessenten insbesondere auf folgende Aspekte gelenkt werden:

- An einer Versteigerung unter Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen können nur registrierte Interessenten teilnehmen.
- Der Zuschlag wird in diesen Fällen demjenigen erteilt, der am Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat (Meistbietender).
- Die Dauer der Versteigerung wird durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde bestimmt.
- Die Verpflichtung eines jeden Bieters erlischt, wenn ein wirksames Übergebot abgegeben oder die Versteigerung eingestellt wird.
- Der Vollstreckungsschuldner darf bei der Versteigerung mitbieten. Das Gebot darf zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht bar hinterlegt wird. Das Gleiche gilt für den Eigentümer der zu versteigernden Sache, falls dieser nicht gleichzeitig der Vollstreckungsschuldner ist.
- Die mit der Verwertung befassten Gerichtsvollzieher und Bediensteten der Vollstreckungsbehörde sowie deren Angehörige dürfen nicht mitbieten.
- Eine zugeschlagene Sache darf nur gegen Barzahlung oder nach Zahlungseingang auf dem Konto des Gerichtsvollziehers bzw. der Vollstreckungsbehörde ausgehändigt werden.
- Die zugeschlagenen Sachen werden nur gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt.
- Ein Versand der zugeschlagenen Sachen ist nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Die Kosten und das Risiko für den Versand trägt der Erwerber.
- Hat der Meistbietende nicht die Aushändigung der zugeschlagenen Sache gegen Zahlung seines Gebots in der zuvor bestimmten Frist verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. Die Frist wird durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde bestimmt. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
- Dem Erwerber steht wegen eines Sach- oder Rechtsmangels an der zugeschlagenen Sache keine Gewährleistungsansprüche zu.

Diese Versteigerungsbedingungen können je nach Einzelfall ergänzt werden. So können Interessenten aufgefordert werden, Berechtigungsscheine, Befähigungs- und Altersnachweise beizubringen. Wie bei der öffentlichen Versteigerung sind außerdem vorher der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei Waren und Erzeugnissen noch ausstehende Zölle und Verbrauchssteuern gedeckt sind. In solchen Fällen können die zugeschlagenen Sachen erst ausgehändigt werden, wenn die Zoll- und Verbrauchssteuerbelange gewahrt sind.

Damit sich Interessenten umfassend informieren können, sind weiterhin die zur Verwertung anstehenden Sachen unter Angabe von Art, Güte und Beschaffenheit möglichst genau zu beschreiben. Dies kann durch Fotos und Gutachten bei der Präsentation im Internet ergänzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Verwertung im Internet nur bei einer ausreichenden Information Erfolg haben wird. Schließlich ist über die Versteigerung im Internet ein Protokoll zu fertigen.

Unter den zuvor dargestellten Maßgaben können Online-Auktionen auch für staatliche Vollstreckungsorgane ordnungsgemäß abgewickelt werden. Die erforderlichen Änderungen sind jedoch behutsam vorzunehmen, damit diese neue Verwertungsmöglichkeit nicht durch unnötige Barrieren und

[61]) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (202–203).

überflüssige Bürokratie sowohl für den Interessenten als auch den Versteigerer erschwert wird. Weiterhin ist ein Wettlauf verschiedener staatlicher Vollstreckungsorgane mit unterschiedlichen Angeboten im Internet zu vermeiden. Nur durch ein zentrales Angebot können die Verwertungschancen effektiv gebündelt werden[62]).

IV. Fazit

Versteigerungen im Internet bieten auch für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden eine gute Möglichkeit zur schnellen und günstigen Verwertung von gepfändeten Sachen[63]). Die momentane Gesetzeslage erlaubt jedoch keine intensive Nutzung des neuen Mediums. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die bestehenden Regelungen zügig ergänzt und den Anforderungen an eine zeitgemäße Verwertung angepasst werden. Da die Online-Auktion eine echte Alternative zur aufwendigen öffentlichen Versteigerung darstellt, wird eine breite Akzeptanz nicht lange auf sich warten lassen, sobald die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind.

62) *Hagemann*, in: KKZ 2001, S. 201–203 (203).

63) Rede des Bundesministers der Finanzen *Hans Eichel* anlässlich der Eröffnung der permanenten Zoll-Auktion am 14. 3. 2002 auf der CeBIT 2002 in Hannover, a. a. O.

Urteil auf Veräußerung von Wohnungseigentum gem. § 19 WEG als Räumungstitel und die Erteilung einer Vollstreckungsklausel

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Die in diesem Heft (Seite 13) abgedruckte Entscheidung des Amtsgerichts Fürth vom 24. 9. 2002 – 3 M 2452/02 –, in der die Notwendigkeit einer Vollstreckungsklausel bei einem nach § 19 WEG ergangenen Urteil verneint wird, gibt Veranlassung, diese Frage in der folgenden Betrachtung eingehender zu beleuchten und zugleich die Wirkungen eines Urteils gem. § 19 WEG näher darzustellen.

Bei der Räumungsvollstreckung aufgrund eines Urteils, durch das der Schuldner zum Verkauf seines Anteils an einer Eigentumswohnanlage verurteilt wird, handelt es sich hinsichtlich des Vollstreckungstitels um eine Besonderheit. Nach §§ 18, 19 Wohnungseigentumsgesetz kann der Wohnungseigentümer, der seinen Verpflichtungen gegenüber anderen Wohnungseigentümern nicht nachkommt, aufgrund einer von diesen erhobenen Klage zur Veräußerung seines Wohnungseigentums verurteilt werden. Der Verkauf erfolgt gem. § 19 Abs. 1 WEG durch freiwillige Versteigerung, wobei das ergangene Urteil die für die freiwillige Versteigerung und die Übertragung des Wohnungseigentums auf den Ersteher erforderlichen Erklärungen des Eigentümers ersetzt. Die freiwillige Versteigerung des Wohnungseigentums erfolgt gem. §§ 53 bis 58 WEG durch einen Notar, in dessen Amtsbezirk das betroffene Grundstück liegt. Mit dem nach § 57 WEG durch den Notar erteilten Zuschlag an den Meistbietenden kommt zwischen diesem und dem bisherigen Wohnungseigentümer in Verbindung mit dem vorausgegangenen Urteil ein Kaufvertrag zustande. Zugleich entsteht für den Ersteher gegen den bisherigen Eigentümer ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe des Wohnungseigentums, der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 WEG aufgrund des Urteils im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann. Räumungstitel ist demgemäss das Urteil, das den Schuldner zum Verkauf des Wohnungseigentums verpflichtet in Verbindung mit dem Versteigerungsprotokoll des Notars, das den Meistbietenden als Ersteher ausweist.

Fraglich erscheint, ob und von wem der Zuschlagsbeschluss für die Räumungsvollstreckung mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden muss oder ob aufgrund desselben eine besondere Vollstreckungsklausel erforderlich ist. Der in dem vom Amtgericht Fürth entschiedenen Fall mit der Räumung beauftragte Gerichtsvollzieher hat eine solche verlangt. Das Amtsgericht hat das Erfordernis einer besonderen Vollstreckungsklausel in der oben genannten Entscheidung verneint, weil *„das Urteil ohne besonderen Ausspruch für den Ersteher Vollstreckungstitel gegen den Beklagten auf Räumung und Herausgabe“* sei. Dies erscheint nicht unbedenklich, da nach § 704 ZPO die Zwangsvollstreckung generell aus Endurteilen stattfindet, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, womit aber noch nichts über die Notwendigkeit einer Vollstreckungsklausel (§ 724 ff. ZPO) gesagt ist.

Nach § 724 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils. Die Vollstreckungsklausel soll das Vollstreckungsorgan von der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der ihm vorliegenden Ausfertigung des Vollstreckungstitels und der materiellen Voraussetzungen der Klauselerteilung entbinden. Der an sich vergleichbare Fall der Räumungsvollstreckung aufgrund eines nach § 93 ZVG ergangenen Zuschlagsbeschlusses, der unstreitig einer Vollstreckungsklausel bedarf, kann zur Lösung der Frage nur bedingt herangezogen werden, weil § 19 Abs. 1 Satz 3 WEG ausdrücklich nur die einschränkenden Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt. In dem vom AG Fürth entschiedenen Fall lag dem Gerichtsvollzieher eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 3. 7. 2000 vor, das den Schuldner zur Veräußerung seines Wohnungseigentums verpflichtet. Jedoch kann in einem nach § 19 WEG ergangenen Urteil der künftige Gläubiger (Ersteher), weil noch unbekannt, nicht genannt sein. Folgerichtig wird in der Kommentierung von *Palandt*, 61. Aufl., zu § 19 WEG unter Rdnr. 1 eine Vollstreckungsklausel entsprechend §§ 727 ff. ZPO gefordert. Diese ist bei einem nach § 19 WEG ergangenen Urteil stets erforderlich, wenn der Ersteher mit dem im Urteil genannten Gläubiger nicht identisch ist, denn die Vollstreckung erfolgt nach § 19 WEG zugunsten des Erstehers, an den gem. § 885 ZPO das zu räumende Wohnungseigentum auch zu übergeben ist.

In dem WEG-Kommentar *Bärmann/Pick/Merle*, 6. Auflage, 1987, wird hierzu unter Rdnr. 17 zu § 19 WEG Folgendes ausgeführt:

> „Obgleich das Entziehungsurteil nur auf Veräußerung des WEs lautet, kann doch die Räumung des Grundstücks, hier der Eigentumswohnung, und die Herausgabe etwaiger Mobilien verlangt werden (§§ 885, 883 ZPO, entsprechende Anwendung von § 93 Abs. 1 S. 2–3 ZVG). Der Ersteher muss sich eine Urteilsausfertigung beschaffen; hierauf hat er Anspruch, da Kaufvertrag und Auflassung, zusammen mit seinen eigenen Erklärungen, sich hieraus ergeben; der Zuschlagsbeschluss des Notars weist seine Gläu-

bigerstellung aus, was zur Erteilung der Vollstreckungsklausel durch die Geschäftsstelle des Gerichts genügt (§ 750 ZPO zu beachten). Nach Zustellung des Titels und Umschreibung von den klagenden WEern auf den Ersteher nach § 727 ZPO kann sodann die Vollstreckung betrieben werden (Hubernagel, § 19 Anm. 3). Zur Beschaffung der Urteilsausfertigung genügt jedenfalls der Nachweis des Zuschlags."

In der 15. Auflage (2001) des gleichen Kommentars, nunmehr von *Pick* allein bearbeitet, finden sich diese Ausführungen zwar nicht mehr, es ist aber auch nichts Gegenteiliges ausgeführt und eher anzunehmen, dass diese Passage einer Komprimierung des Inhalts, die auch an anderen Kommentarstellen vorgenommen wurde, zum Opfer gefallen ist. Nach der Kommentierung von *Pick*, 15. Auflage, Rdnr. 9 zu § 19 WEG findet die Räumungsvollstreckung auf Grund der Urteilsausfertigung und dem **Nachweis der Umschreibung im Grundbuch** statt. Im hier entschiedenen Fall haben die im Urteil ausgewiesenen Kläger das Wohnungseigentum selbst ersteigert, so dass eine Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO nicht in Betracht kam. Eine solche dürfte jedoch nach § 726 ZPO erforderlich sein, denn das nach § 19 WEG ergangene Urteil kann für sich allein nicht vollstreckt werden, so dass der Vollstreckungsklausel eine das Urteil ergänzende konstitutive Wirkung zukommt. Zur Vollstreckung und damit zur Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf es der Erfüllung mehrerer Bedingungen, die in der Versteigerung des Wohnungseigentums, der rechtskräftigen Erteilung des Zuschlags und (lt. Kommentierung von *Pick* a. a. O.) der Umschreibung im Grundbuch bestehen. Von dem Eintritt dieser Tatsachen dürfte deshalb im vorliegenden Fall gem. § 726 ZPO die Erteilung einer besonderen Vollstreckungsklausel abhängig sein, die zur Zwangsräumung ermächtigt. Daraus ergibt sich zugleich, dass hierfür das Prozessgericht und nicht der Notar zuständig ist.

Die Rechtswirkung der Verurteilung nach § 19 WEG entspricht hinsichtlich des Eigentumsübergangs der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung nach § 894 ZPO, deren Wirkung nach dem Gesetzeswortlaut erst nach Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils eintritt. Es ist nicht erkennbar, warum diese bei einer Verurteilung nach § 19 WEG, die den Eintritt weiterer Bedingungen erfordert und auch die **Räumung und Herausgabe der Wohnung** des Schuldners einschließt, nicht erforderlich sein sollte. Damit würden dem Gerichtsvollzieher Prüfungen auferlegt, die ihm durch die Erteilung der Vollstreckungsklausel gerade abgenommen werden sollen, zumal § 894 ZPO bezüglich der Erteilung der Vollstreckungsklausel ausdrücklich auf § 730 ZPO hinweist, der ggf. eine Anhörung des Schuldners vorsieht.

RECHTSPRECHUNG

Art. 34 GG; § 839 BGB; §§ 173, 185 ZPO; § 36 Nr. 5 GVGA

1. Eine Ersatzzustellung an den im Pfändungsbeschluss benannten Vollstreckungsschuldner, der im Geschäftslokal des Drittschuldners angetroffen wird und bei diesem in einem Beschäftigungsverhältnis steht, ist unwirksam.

2. Beachtet der Gerichtsvollzieher die bei dem Ersatzempfänger gegebene Interessenkollision nicht und stellt gleichwohl an diesen zu, so handelt es sich um eine schuldhafte Amtspflichtverletzung.

OLG Celle, Urteil v. 5. 2. 2002 – 16 U 161/2001 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht gegenüber dem beklagten Land ein Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung aus Art. 34 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in der erkannten Höhe zu.

1. Der Gerichtsvollzieher hat mit der Ersatzzustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 28. Dezember 1999 sowie des Abänderungsbeschlusses vom 28. Januar 2000 an den Schuldner an Stelle des Drittschuldners eine Amtspflicht verletzt:

a) Die Ersatzzustellung i. S. v. § 183 ZPO an „Gegner" des Zustellungsadressaten ist gem. § 185 ZPO unzulässig. Zwar ist der Schuldner bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen nicht der prozessuale Gegner des Drittschuldners. Indes ist nach ganz herrschender Meinung (zum Meinungsstand s. Hinweise in Hamme, NJW 1994, 1035 Fn. 2) in Rechtsprechung und Literatur in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 185 ZPO geboten:

Schutzzweck der Norm ist nicht nur – wie das Landgericht meint – der Schutz des Zustellungsadressaten vor den Folgen eines Zugangs ohne Kenntnis (entsprechend RG 87, 412 (414); LG Bonn DGVZ 1998, 12; und Roth in Stein-Jonas, ZPO, 21. Aufl., Rz. 56 zu § 829), sondern auch der Schutz des Zustellers vor der außergewöhnlichen Gefahr einer Manipulation oder versäumten Weiterleitung durch den Empfänger, die auch im Falle der Ersatzzustellung an einen Schuldner typischerweise gegeben ist (BGH NJW 1984, 57; BAG NJW 1981, 1399; OLG Köln JMBl. NRW 2002, 10; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Aufl. Rz. 1 zu § 185; Wenzel in Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl., Rz. 3 zu § 185; Wieczorek, ZPO-Kommentar, Rz. B II c zu § 185; Zöller-Stöber ZPO, 21. Aufl., § 829 Rz. 14). Dafür spricht auch die amtliche Begründung zur Einführung des § 185 ZPO. Darin heißt es, dass die den damals gültigen Vorschriften zu Grunde liegende Erwartung, ein dem Empfänger zugestelltes Schriftstück werde auch demjenigen ausgehändigt, für den es bestimmt sei, in der Praxis nicht in Erfüllung gehe, wenn der Empfänger Prozessgegner des Adressaten sei. Das Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 ist von diesem Gedanken nicht abgewichen. Jedenfalls ist der Wortlaut nahezu unverändert in § 178 Abs. 2 ZPO n. F. übernommen worden. Auch die aktuelle Gesetzesnovelle gibt keinen Anlass, von der bisherigen überwiegenden Rechtsprechung Abstand zu nehmen.

Im Übrigen wird auch von der Gegenauffassung eine Ersatzzustellung an einen Streitgenossen der Parteien für nicht zulässig erachtet. Die Interessenlage eines Schuldners im Forderungsvollstreckungsverfahren ist aber nicht wesentlich unterschiedlich, was § 841 ZPO deutlich macht (BAG a. a. O.). Die abweichende Ansicht ist außerdem zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, als es die Heilungsmöglichkeit des § 187 ZPO noch nicht gab (Wieczorek a. a. O.) und Zustellungsmängel zu Lasten des Adressaten gingen. Dies ist nicht mehr der Fall. Im Übrigen trifft das Argument der Gegenseite, eine extensive Anwendung des § 185 ZPO führe zur Beeinträchtigung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, die im stark formalisierten Zustellungsverfahren gewährleistet sein müssten, nicht zu, denn für den Gerichtsvollzieher ist anhand des zuzustellenden Schriftstücks leicht erkennbar, wer Schuldner ist und damit als Ersatzzustellungsperson ausscheidet, was gem. § 43 GVGA zu vermerken ist.

b) Die Amtspflichtverletzung hat der Gerichtsvollzieher auch zu vertreten (§ 276 BGB), weil er bei sorgfältiger Überprüfung von Beschlussinhalt und Ersatzzustellungsempfänger die Interessenkollision hätte erkennen können und notfalls die Rechtslage hätte überprüfen müssen, ob ein Fall des § 185 ZPO vorliegt. Bereits ein Blick in einen der gängigen ZPO-Kommentare hätte ihm hinreichenden Aufschluss darüber gegeben, dass sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesarbeitsgericht die von ihm beabsichtigte Zustellung wegen der bestehenden Interessenkollision für unzulässig erachten.

2. Entgegen der Ansicht des beklagten Landes ist dem Kläger durch die Amtspflichtverletzung auch ein Schaden in Höhe von 901,92 € (1 764 DM) nebst zugesprochener Zinsen entstanden.

a) Zurechenbar sind dem beklagten Land nur die Vermögensschäden, die infolge rechtmäßigen Handelns des Drittschuldners entstanden sind. Andernfalls läge eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs vor bzw. besteht Grund für einen Anspruchsausschluss gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, weil der Drittschuldner sich dem Kläger gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hätte.

Ein Vergleich der Vermögenslage des Klägers im Falle ordnungsgemäßen Verhaltens des Gerichtsvollziehers und nach der Amtspflichtverletzung ergibt Folgendes:

- Wäre § 185 ZPO beachtet worden und hätte der Gerichtsvollzieher den Beschluss anderweitig (beispielsweise durch Niederlegung) rechtmäßig zugestellt, wäre die Wirkung des § 829 Abs. 3 ZPO eingetreten und dem Kläger der Vermögenswert der monatlichen Beträge von 149,81 € (293 DM) von Februar bis August 2000, mithin insgesamt von 1 048,66 € (2 051 DM) zugeflossen. Die Forderungen waren nicht etwa wegen vorrangiger anderer Gläubiger unpfändbar, denn insoweit hat der Änderungsbeschluss dem Kläger gerade eine Sonderstellung eingeräumt und die Pfandfreigrenze heraufgesetzt. Ein Arbeitsgerichtsverfahren gegen den Drittschuldner wäre nicht erforderlich gewesen. Der Kläger hätte mithin einen Vermögenszuwachs von 1 048,66 € (2 051 DM) gehabt.
- Da aber die Zustellung unwirksam ist, sind die Wirkungen der §§ 829 Abs. 3 und 1 ZPO erst mit Zugang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses beim Drittschuldner (§ 287 ZPO) eingetreten. Selbst wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Drittschuldner bereits im Februar zugegangen sein sollte – was angesichts des Schreibens des Drittschuldners vom 26. September 2000 (Bl. 10 der Beiakte des ArbG Hannover) wenig plausibel ist –, hätte dieser noch keine Wirkung gem. § 829 Abs. 3 und 1 ZPO entfaltet, weil sich daraus kein pfandfreier Betrag ergab und vorrangige Gläubiger unstreitig zu befriedigen waren. Vom Änderungsbeschluss hat der Drittschuldner erstmals am 19. Juli 2000 Kenntnis erhalten, so dass ein Forderungsübergang ab diesem Zeitpunkt stattgefunden hat und das gerichtliche Verfügungsverbot seitdem gültig ist. In dessen Kenntnis hat der Drittschuldner dem Kläger zwar die in den Monaten Juli und August fällig gewordenen Forderungen in Höhe von insgesamt 299,62 € (586 DM) vorenthalten, ohne sich auf den Erfüllungseinwand gem. § 407 BGB berufen zu können. Allerdings hat der Kläger insoweit keinen Vermögensnachteil erlitten, weil der Drittschuldner den Fehlbetrag erstattet hat. Es kann daher dahinstehen, ob die Haftungsbeschränkung des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB hierfür eingreift.

  Kosten in Höhe von 152,88 € (299 DM) sind dem Kläger im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsverfahren entstanden. Der Kläger hat diese Kosten nicht etwa unter Verletzung seiner Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) schuldhaft veranlasst. Die gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Drittschuldner war aus der Sicht des Klägers erforderlich, weil er keine Kenntnis von der unzulässigen Zustellung hatte und davon ausgehen durfte, dass der Drittschuldner gegen das vermeintlich bestehende Veräußerungsverbot verstoßen hat. Eine anteilige Haftung des Drittschuldners für die Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit den Forderungen für Juli und August entstanden sind, scheidet gem. § 12 a ArbGG aus.

  Der Gesamtschaden beträgt mithin 902,93 € (1 764 DM).

b) Der Zinsschaden ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet (§§ 288 Abs. 1, 284, 285 BGB n. F.).

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleich lautende Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln in DGVZ 2002, S. 42/43.

§§ 3, 9, 10, KV 100, 260, 604, 711, 713 GvKostG

Erteilt der Gläubiger Vollstreckungsauftrag wegen eines relativ geringen Teilbetrages auf Grund mehrerer Schuldtitel (hier 5) gegen denselben Schuldner, so ist beim Kostenansatz gleichwohl von nur einem Vollstreckungsauftrag auszugehen.

LG Göttingen, Beschl. v. 3. 9. 2002
– 5 T 162/2002 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus insgesamt fünf Titeln, darunter ein Räumungstitel. Mit Schreiben der Gläubigervertreter vom 16. Oktober 2001 wurde der zuständige Gerichtsvollzieher mit der Pfändung sowie im Falle fruchtloser Pfändung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragt. Ferner mussten alle fünf Titel wegen einer Rechtsnachfolgeklausel neu zugestellt werden. Dem Vollstreckungsauftrag waren die 5 Titel beigefügt. Aus der Gesamtforderung in Höhe von ca. 11 600,– DM sollte lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 600,– DM vollstreckt werden.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat nach erfolgloser Pfändung dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgenommen und ein Pfändungsprotokoll sowie ein Protokoll über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erstellt und die für diese Tätigkeiten angefallenen Gebühren in seiner Rechnung jeweils fünffach zugrunde gelegt. Die Kostenrechnung belief sich auf insgesamt 319,50 Euro.

Hiergegen hat die Gläubigerin Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO eingelegt mit der Begründung, dass lediglich ein Zwangsvollstreckungsauftrag vorgelegen habe, der Gerichtsvollzieher jede Gebühr also nur einmal hätte in Ansatz bringen dürfen. Die Kosten für die fünffache Zustellung werden demgegenüber akzeptiert. Mit Beschluss vom 19. Juni 2002, auf dessen Inhalt im übrigen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht Göttingen die Erinnerung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin, die unter Beibehaltung ihrer Rechtsauffassung vom Vorliegen nur eines Zwangsvollstreckungsauftrages ausgeht und ergänzend darauf verweist, dass der Räumungstitel sich gar nicht als Grundlage zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eignete.

Es liegt eine Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Göttingen vom 2. 5. 2002 vor, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher hätte seiner Kostenrechnung mit Ausnahme der Gebühren für die fünffache Zustellung nur einen Zwangsvollstreckungsauftrag zugrunde legen dürfen.

Das Schreiben der Gläubigerin vom 16. 10. 2001 ist lediglich als ein Auftrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zu bewerten.

Das hier einschlägige Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) hat die Frage, ob auch dann ein Zwangsvollstreckungsauftrag vorliegen kann, wenn diesem mehrere Titel beigefügt sind, jedenfalls in seiner zum Zeitpunkt der hier streitigen Auftragserteilung geltenden Fassung nicht ausdrücklich geregelt. In Literatur und Rechtsprechung ist diese Frage daher sehr umstritten (vgl. beispielhaft für die zwei divergierenden Ansichten mit Rechtsprechungsnachweisen: Kessel in DGVZ 2001, 149 einerseits und Spring in JurBüro 2002, 9 ff. andererseits).

Die Ansicht, nach der ebenso viele Vollstreckungsaufträge vorliegen wie Titel zur Vollstreckung beigefügt sind, beruft sich auf einen Umkehrschluss aus der noch bis 2002 geltenden Fassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Sie verweist darauf, dass § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG lediglich den Fall mehrerer Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels als einen Auftrag definiert, nicht jedoch den Fall mehrerer Vollstreckungshandlungen bzw. einer Vollstreckungshandlung aufgrund mehrerer Titel. Dieses Auslegungsergebnis werde gestützt dadurch, dass die vormalige Möglichkeit zur Gebührenberechnung nach dem Wert aller zugrunde liegenden Titel nunmehr durch eine bloße Pauschalgebühr ersetzt worden sei und nach dem Willen des Gesetzgebers damit jedoch keine Verringerung der Einnahmen verbunden sein sollte.

Demgegenüber nimmt die Gegenansicht, nach der auch bei Vorliegen mehrerer Titel nur ein Auftrag gegeben sein kann, auf den Auftragsbegriff der §§ 753, 754 ZPO Bezug unter Hinweis darauf, dass der Umfang des Auftrages der Parteiherrschaft unterliege und im Übrigen auch bei Vorliegen mehrerer Titel der Vorgang nur unter einer Dienstregister-Nummer des Gerichtsvollziehers eingetragen werden dürfe. Ferner wird auf die Parallele zur Forderungspfändung verwiesen, bei der unstreitig die Pfändung aufgrund mehrerer Titel lediglich in einem Verfahren erfolge und die Gebühren folglich nur einmal anfielen (so z. B. LG Lüneburg in NdsRpfl. 2002, 170).

Schon nach dem bisherigen Streitstand ist aus Sicht der Kammer von einem Übergewicht der Argumente für die Ansicht auszugehen, nach der auch im Falle mehrerer Titel nur ein Zwangsvollstreckungsauftrag vorliegen kann. Da die vormalige Fassung des § 3 Abs. 2 GvKostG nicht ausdrücklich eine enumerative Aufzählung vornimmt, ist der Umkehrschluss der Gegenmeinung nicht zwingend. Vielmehr überzeugt die Parallele zur Forderungspfändung sowie die Überlegung, dass der Gerichtsvollzieher z. B. für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch ein Protokoll fertigt, anderenfalls die Anfertigung von mehreren gleich lautenden Protokollen für den Gläubiger sinnlos wäre und bereits von daher als nicht von seinem Auftrag umfasst und gewollt anzusehen ist.

Nunmehr ist ein weiteres Argument hinzugetreten. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz, das der Bundestag auf seiner Sitzung am 7. Juni 2002 beschlossen hat, ist wie folgt gefasst worden:

> „Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen."

Aufgrund dieses eindeutigen gesetzgeberischen Willens verliert das Hauptargument mit dem Umkehrschluss aus der ehemaligen Fassung von § 3 GvKostG vollends seine Durchschlagskraft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Neufassung lediglich klarstellend der parallelen Rechtslage für Forderungspfändungen Rechnung getragen wird.

Auch wenn aus dem Wortlaut der Neufassung nicht zwingend zu entnehmen ist, wann und unter welchen Voraussetzungen von einem Vollstreckungsantrag unter Zusammenfassung mehrerer Volfstreckungstitel auszugehen ist, so kann dies jedoch im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein. Der Auftrag vom 16. Oktober 2001 umfasst die Zwangsvollstreckung wegen einer Teilforderung, auch wenn diese sich auf die Gesamtforderung mehrer Titel bezieht. Dabei folgt schon aus dem Umstand, dass jedenfalls der beigefügte Räumungstitel keine Grundlage für Pfändungsversuche und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung darstellen konnte, dass nicht aus jedem Titel, bzw. für jede titulierte Forderung gesondert die Zwangsvollstreckung betrieben werden sollte.

Soweit der Gerichtsvollzieher für die erneute Zustellung eines jeden Titels, die wegen der darauf angebrachten Rechtsnachfolgeklauseln erforderlich wurde, auch jeweils gesondert abgerechnet hat, wird dies von der Gläubigerin ausdrücklich akzeptiert, ist also nicht Gegenstand des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens.

Eine andere, nicht mit der Anzahl der Vollstreckungsaufträge zu verwechselnde Frage ist die, ob der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Falle die Zwangsvollstreckung aufgrund der konkreten Art der Forderungsberechnung und des angegebenen Teilbetrages überhaupt hätte durchführen dürfen. Gegebenfalls hätte ihm hier die Prüfung oblegen, ob aus dem Vollstreckungsauftrag mit hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, wie die Teilforderung im Falle erfolgreicher Pfändung auf die einzelnen Titel zu verrechnen wäre, mithin welche konkreten Forderungen und Titel im Falle einer erfolgreichen Pfändung hätten befriedigt sein sollen. Für die hier zu entscheidende Rechtsfrage kommt es darauf indes nicht an.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die Entscheidung des LG Passau, DGVZ 2002, S. 43, nebst Anmerkung.

Das LG Göttingen hat in obiger Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die bis zum 31. 7. 2002 geltende Fassung des GvKostG in der entschiedenen Frage nicht eindeutig war und erst die Tatsache, dass der Gläubiger die Vollstreckung aus den 5 Schuldtiteln nur wegen eines im Verhältnis zur Gesamtforderung geringen Teilbetrages begehrte, zu seiner Entscheidung geführt hat. Die Entscheidung steht damit nicht in Widerspruch zu der des LG Münster (DGVZ 2002, S. 153), das bis zum In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes am 1. 8. 2002 in entsprechenden Fällen von mehreren Aufträgen ausgeht. Ebenso das AG Siegburg (DGVZ 2002, S. 157).

§§ 3, 9, KV 260, 604, 711, 713 GvKostG

Zur Frage der kostenrechtlichen Behandlung von 2 Vollstreckungsaufträgen, die von demselben Gläubiger aufgrund verschiedener Titel gegen jeweils dieselben Schuldner im Abstand von wenigen Tagen gesondert erteilt werden (mit Anmerkung).

LG Köln, Beschl. v. 20. 9. 2002
– 10 T 66/2002 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner aus zwei Urteilen des Amtsgerichts Köln, und zwar vom 22. 11. 2000 (207 C 49/00) und vom 14. 3. 2001 (207 C 447/00).

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 30. 7. 2001 stellt die Gläubigerin über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Köln den Antrag, aus dem vorgenannten Urteil vom 14. 3. 2001 die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner zu betreiben und für den Fall, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufe, den Schuldnern die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Mit weiterem Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 1. 8. 2001 stellte die Gläubigerin – wiederum über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle – einen gleich gerichteten Antrag, nunmehr gestützt auf das oben genannte Urteil vom 22. 11. 2000. Die beiden vorzitierten Schreiben gingen beim Gerichtsvollzieher am 6. bzw. 10. 8. 2001 ein. Der Versuch einer Zwangsvollstreckung verlief in der Wohnung der Schuldner am 10. 8. 2001 erfolglos. Daraufhin nahm der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin H. noch am selben Tage, dem Schuldner H. am 20. 8. 2001 die eidesstattliche Versicherung ab.

Für seine vorgenannte Tätigkeit stellte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin – neben weiteren, im vorliegenden Verfahren nicht relevanten Gebühren – die Gebühr KV 260 – Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – (in Höhe von jeweils 117,34 DM) zweimal in Rechnung. Zur Begründung für seinen vorgenannten Kostenansatz hat der Gerichtsvollzieher im hiesigen Verfahren angeführt, er habe die eidesstattlichen Versicherungen in Erledigung zweier ihm erteilter Aufträge – gemäß den beiden Schreiben vom 30. 7. und 1. 8. 2001 – abgenommen.

Gegen den wie vorgenannt doppelt vorgenommenen Kostenansatz der Gebühr KV 260 hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt. Mit ihrer Erinnerung hat die Gläubigerin die Auffassung vertreten, der Gerichtsvollzieher hätte richtigerweise die Gebühr KV 260 nur einmal abrechnen dürfen, weil er den beiden Schuldnern ja jeweils auch nur einmal die eidesstattliche Versicherung abgenommen habe. Mit Beschluss vom 28. 3. (4. 4. 2002) hat das Amtsgericht – als Vollstreckungsgericht – die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss, der ihr zu Händen ihres Verfahrensbevollmächtigten am 19. 4. 2002 zugestellt worden ist, wendet sich die Gläubigerin mit ihrer am 23. 4. 2002 bei Gericht eingegangenen sofortigen Beschwerde. Mit ihrer sofortigen Beschwerde wiederholt und vertieft die Gläubigerin ihre vorzitierte Rechtsauffassung.

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung sowie der Gebührenrechnung des Gerichtsvollziehers.

Die Kammer hat bereits – mit ihrem Beschluss vom 19. 12. 2001 (im Verfahren 10 T 217/2001) – entschieden, dass bei Erteilung eines einheitlichen Vollstreckungsauftrages auch dann nur ein Auftrag im Sinne von § 3 GvKostG in der seit dem 1. 5. 2001 geltenden Fassung vorliegt, wenn die Vollstreckung zugleich aus mehreren Vollstreckungstiteln – wie hier aus zwei Urteilen – betrieben wird.

Zur Begründung hat die Kammer in ihrem vorzitierten Beschluss entscheidend auf den inneren Zusammenhang des „Auftrags" mit der vom Gläubiger begehrten und durch den Gerichtsvollzieher zu erledigenden Amtshandlung abgestellt. So heißt es in § 3 Abs. 1 S. 1 GvKostG denn auch ausdrücklich: „Der Auftrag ist auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet." Beantragt also – wie hier – ein Gläubiger, wenn auch gestützt auf mehrere Vollstreckungstitel, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher, so will der Gläubiger die Erledigung nur einer Amtshandlung durch den Gerichtsvollzieher. Dem entspricht, dass der Tätigkeitsaufwand des Gerichtsvollziehers, der letztlich durch die gesetzlichen Gebühren abgegolten werden soll, sich eben auch auf nur eine Amtshandlung – hier: die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung – beschränkt. Für die von der Kammer wie vorgenannt vertretene Auffassung spricht im Übrigen der Vergleich des Auftragsbegriffs des Gerichtsvollzieherkostengesetzes mit dem Antragsbegriff in Nr. 1640 des Kostenverzeichnisses zum GKG, des Weiteren eine wertend vergleichende Betrachtung des Gebührenaufkommens nach altem und neuem Recht, sowie schließlich auch ein Erstrechtschluss aus der Vorschrift des § 3 Abs. 2 GvKostG.

Die vorstehend zusammenfassend dargestellten Rechtsgrundsätze gelten auch für den hiesigen Fall. Die Kammer verkennt hierbei nicht die Besonderheit, dass die Gläubigerin – wie oben zitiert – mit zwei getrennten Schreiben die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen beantragt hat. Dieser Umstand scheint auf den ersten Blick für die Annahme zweier Aufträge zu sprechen. Im Ergebnis bleibt es aber bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise jedenfalls für den vorliegenden Sonderfall bei der Annahme eines Auftrags im Sinne von § 3 GvKostG: Beide Schreiben der Gläubigerin sind beim Gerichtsvollzieher zeitlich kurz nacheinander eingegangen. Der Gerichtsvollzieher hat seine Vollstreckungstätigkeit erst nach Erhalt des zweiten Schreibens begonnen. Demgemäß konnte und hat er richtigerweise die beiden Schreiben sinnwahrend „zusammen gelesen". Bei dieser Sachlage stand aus einer objektivierten Sicht des Gerichtsvollziehers als des Empfängers der beiden Schreiben der Gläubigerin von vornherein fest, dass die Gläubigerin die Abnahme nur einer eidesstattlichen Versicherung (von beiden Schuldnern) begehrte, und dass von vornherein die Abnahme nur einer eidesstattlichen Versicherung in Betracht kam. Dementsprechend hat der Gerichtsvollzieher denn auch richtigerweise den Schuldnern die eidesstattliche Versicherung (jeweils) nur einmal abgenommen. Die oben erörterten Wertungsgesichtspunkte, aufgrund deren die Kammer ausgesprochen hat, dass es der Annahme eines Auftrags im Sinne von § 3 Abs. 1 GvKostG nicht entgegensteht, dass die beantragte Vollstreckungshandlung wegen mehrerer Vollstreckungstitel vorgenommen werden soll, behalten nach allem auch für den hier zu entscheidenden Fall letztlich in gleicher Weise Gültigkeit. Dem – rein formalen – Umstand, dass die Gläubigerin – wegen einer Besonderheit des von ihrem Verfahrensbevollmächtigten verwendeten Computerprogramms – für jedes der beiden zu vollstreckenden Urteile ein gesondertes Schreiben fertigte, kommt im Ergebnis keine entscheidende Bedeutung zu.

Anmerkung:

Der Entscheidung kann nicht zugestimmt werden! Es wird übersehen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um das Problem handelte, ob bei Einreichung eines Auftrags mit mehreren Titeln kostenrechtlich ein oder mehrere Aufträge vorliegen. Diese Frage ist spätestens mit der Neufassung des § 3 GvKostG durch Artikel 19 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLG-VertrÄndG) vom 1. 8. 2002 dahin gehend entschieden worden, dass einem Auftrag auch mehrere Titel zugrunde liegen können.

Die Entscheidung verkennt jedoch, dass nach § 3 II Nr. 3 GvKostG nur dann ein Auftrag vorliegt, wenn der Gerichts-

vollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen. Ist die Gleichzeitigkeit nicht gegeben, handelt es sich um mehrere Aufträge[1]). Gerade dieser „gleichzeitige Auftrag“ wurde hier nicht gestellt. Die Vollstreckung aus mehreren Titeln wurde im vorliegenden Fall zu unterschiedlichen Zeiten beantragt. Ein Auftrag ist nach § 3 III GvKostG erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist. Dieser Zugang und damit die Erteilung der Aufträge erfolgte im vorliegenden Fall nacheinander. Es lagen damit – wovon der Gerichtsvollzieher zutreffend ausgegangen war – mehrere Aufträge vor. Die Begründung zu § 10 I GvKostG (Drucksache 14/3432, S. 27) führt zu dem dann möglichen Gebührenansatz aus, dass der Grundsatz festgeschrieben werden soll, dass bei der Durchführung desselben Auftrags jede Gebühr grundsätzlich nur einmal entsteht, auch wenn zu seiner Durchführung die gleiche Amtshandlung mehrfach zu erledigen ist. Hieraus ergibt sich umgekehrt, dass die Gebühren für mehrere Aufträge gesondert zu erheben sind. Für die Ansicht, die in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird, dass auch dann ein Auftrag vorliegt, wenn mehrere Auftragsschreiben „kurz hintereinander“ bei dem Gerichtsvollzieher eingehen, bietet das GvKostG keine gesetzliche Grundlage. Es stellt sich bereits die Frage, wie lange ein Gerichtsvollzieher mehrere Schreiben „zusammen lesen“ muss. Mit § 3 III 1 GvKostG sollten gerade mögliche Unklarheiten darüber vermieden werden, wann ein Auftrag erteilt ist. Die Frage, ob ein oder mehrere Aufträge vorliegen, hängt nach dieser Bestimmung also gerade nicht mehr davon ab, ob die Vollstreckungshandlungen durch den Gerichtsvollzieher gleichzeitig vorgenommen werden. Wollte man der vorstehenden Entscheidung folgen, würde der alte § 15 GvKostG wieder zu neuem Leben erweckt, von dem geglaubt wurde, dass er nun endgültig zu Grabe getragen worden sei. Darüber hinaus noch vom Gerichtsvollzieher zu verlangen, dass er erkennen müsse, dass der Gläubiger nur einen Auftrag erteilen wollte, wenn es diesem – wegen der Besonderheiten seines Computerprogramms nicht möglich ist – bei mehreren Titeln ein einheitliches Auftragsschreiben zu erstellen, dürfte weder im GvKostG noch in den vom Gerichtsvollzieher zu beachtenden Verwaltungsbestimmungen eine Stütze finden.

Es stellt sich die Frage, ob die zu unterschiedlichen Zeiten erteilten Kombiaufträge hinsichtlich des EV-Auftrages durch die gleichzeitig durchgeführte erfolglose Pfändung gemäß § 3 III 2 ZPO als gleichzeitig erteilt zu behandeln sind, mit der Folge, dass insoweit nur ein Auftrag aufgrund mehrerer Titel vorliegt und die EV nur einmal abzunehmen und zu berechnen ist.

Die Frage ist nach meiner Ansicht zu verneinen. Eine Bestimmung dahin gehend, dass aus mehreren Aufträgen infolge einer bestimmten Entwicklung dieser Aufträge – rückwirkend – wieder ein Auftrag wird, ist dem GvKostG nicht zu entnehmen. Eine derart gravierende Folge hätte – wenn sie sich schon nicht aus dem Gesetz selbst ergibt – mindestens in der Begründung des Gesetzes Erwähnung finden müssen, was ebenfalls nicht der Fall ist. Diese Auslegung des § 3 III 2 GvKostG würde sogar im Widerspruch zur Systematik des GvKostG stehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Auftrag zur Vollstreckung und bei einem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vollstreckungsrechtlich um zwei Aufträge[2]). Durch die Einfügung des Wortes „jedoch“ in § 3 II 1 GvKostG wird deutlich gemacht, dass es sich bei den dann aufgezählten Fällen um Ausnahmen zu der Definition des Auftrags in § 3 I 3 GvKostG handelt, die zwar danach grundsätzlich mehrere Aufträge darstellen würden, aber eben kraft gesetzlicher Bestimmung in § 3 II GvKostG – kostenrechtlich – nur als ein Auftrag anzusehen sind. Für das Kostenrecht wurden diese vollstreckungsrechtlichen Aufträge zu einem Auftrag zusammengefasst, indem in § 3 II Nr. 3 GvKostG ausdrücklich bestimmt wurde, dass der Gerichtsvollzieher als gleichzeitig beauftragt gilt, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 II 1 ZPO). Damit soll erreicht werden, dass der unbedingte Auftrag zur Mobiliarvollstreckung und der damit verbundene bedingte Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 II ZPO) insbesondere das Wegegeld nur einmal entstehen lässt[3]).

Maßgebender Zeitpunkt der Auftragerteilung ist dabei der Zeitpunkt des Vollstreckungsauftrags, wie sich aus § 18 Satz 2 GvKostG ergibt. Richtig ist, dass nach § 3 III 2 GvKostG der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als erteilt gilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 I ZPO vorliegen. Diese Bestimmung ist aber nur für die Frage von Bedeutung, wann erstmals eine Gebühr hinsichtlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung entstehen kann[4]).

Wenn ein Gläubiger mit jeweils eigenem Auftragsschreiben, die dem Gerichtsvollzieher nicht gleichzeitig zugehen, die Vollstreckung beantragt, sind die Voraussetzungen des § 3 II GvKostG, die festschreiben, wann ein einheitlicher Auftrag vorliegt, nicht erfüllt. Der Gerichtsvollzieher wurde nicht gleichzeitig beauftragt (§ 3 II 1 GvKostG). Die Begründung zu § 3 II GvKostG führt dazu aus, dass in Absatz 2 bestimmt werden soll, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind[5]). Dieser Gläubiger wird aufgrund seiner zeitlich unterschiedlichen Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher kostenrechtlich nicht anders behandelt, als mehrere Gläubiger, deren Aufträge dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig vorliegen und in denen ebenfalls gleichzeitig die Voraussetzungen des § 807 I ZPO vorliegen. Das dabei die Gebühr für die abgenommene eidesstattliche Versicherung mehrfach erhoben werden kann, ist unstreitig (§ 10 I 1 GvKostG), wie die Begründung zum GvKostG erkennen lässt, die dazu ausführt, dass das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher allgemein als zu kompliziert kritisiert wird. Dies gilt insbesondere für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen mehrere Aufträge eines oder mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Amtshandlung erledigt werden. „Durch die Einführung von Festgebühren wird die nach dem geltenden § 15 GvKostG bestimmte Gebührenvergünstigung bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge durch dieselbe Amtshandlung entbehrlich, weil auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Aufträge die Summe der Einzelgebühren nicht zu unverhältnismäßig hohen Gebühren führen wird“[6]).

Erlaubt sei die Frage, die sich aus der Entscheidung nicht beantworten lässt, ob auch der Gläubiger-Vertreter den Besonderheiten seines Computerprogramms Rechnung getragen hat und seine Gebühr aus § 57 BRAGO nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben hat.

Karl-Ludwig Kessel,
Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/JAFS Monschau

---

1), 2) *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. b) zu § 3 GVKostG.

3) Drucksache Nr. 14/3432, Seite 25.
Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 1. zu § 3 GVKostG

4) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., Rdnr. 20 zu § 3 GvKostG.

5) Drucksache Nr. 14/3432, Seite 25.

6) Drucksache Nr. 14/3432, Seite 23.

§§ 19, 53–57 WEG; §§ 885, 724, 725, 726, 727 ZPO; §§ 74, 180 GVGA

Zur Räumungsvollstreckung aufgrund der Verurteilung zur Veräußerung von Wohnungseigentum gem. § 19 WEG bedarf es keiner besonderen Vollstreckungsklausel (mit Anmerkung).

AG Fürth, Beschl. v. 24. 9. 2002
– 3 M 2452/2002 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger sind zusammen mit der Schuldnerin Miteigentümer der oben genannten Eigentumswohnanlage. Durch rechtskräftiges Versäumnisurteil wurde die Beklagte (Schuldnerin) verurteilt, ihren Miteigentumsanteil zu verkaufen. Dieses Urteil ist vollstreckbar. Im Wege der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil ist das darin genannte Wohnungseigentum durch den Vertreter des Notars … am 28. 2. 2002 versteigert worden an die im Rubrum genannten Gläubiger, die gleichzeitig Gläubiger aus dem Versäumnisurteil sind.

Die Gläubiger haben unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 3. 7. 2000, in welchem sie als Gläubiger des titulierten Anspruchs genannt sind und einer Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls vom 28. 2. 2002, in welchem sie als Erwerber der im Urteil genannten Wohnung bezeichnet sind, den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsräumung der Wohnung beauftragt, da die Schuldnerin diese nicht freiwillig zu räumen und herauszugeben bereit ist. Dies wurde von dem Gerichtsvollzieher abgelehnt, mit der Begründung, die Zwangsräumung sei nur dann möglich, wenn auch der Zuschlagsbeschluss mit einer Vollstreckungsklausel versehen sei.

Das Gericht folgt dieser Ansicht nicht, insbesondere aufgrund des Wortlauts von § 19 Abs. l Satz 2 WEG: aus dem Urteil findet zu Gunsten des Erstehers die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu § 19 WEG bei Palandt Rdnr. 1 am Ende verwiesen. Hiernach ist das Urteil ohne besonderen Ausspruch für den Ersteher Vollstreckungstitel gegen den Beklagten auf Räumung und Herausgabe. Die gleiche Rechtsmeinung vertritt Bärmann/Pick/Merle, Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz, 8. Auflage der Kommentierung des § 19 WEG.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu siehe auch den Beitrag auf Seite 7 in diesem Heft.

§ 807 ZPO; § 185 o GVGA; § 9, KV 604, 713 GvKostG

Wird der Auftrag des Gläubigers zur Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung vom Gerichtsvollzieher abgelehnt, weil er unbegründet ist, so ist hierfür die Gebühr nach KV 604 (Nichterledigung aus Rechtsgründen) nebst Auslagenpauschale (KV 713) zu erheben.

AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 4. 11. 2002
– 86 M 60864/2002 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin stellte einen Antrag auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung, den der Gerichtsvollzieher für unbegründet hielt und dessen Erledigung er daher schriftlich ablehnte. Hierfür berechnete er eine Gebühr KV 604 des GvKostG in Höhe von 12,50 Euro sowie eine Auslagenpauschale KV 713 des GvKostG in Höhe von 3 Euro. Gegen diese Kostenrechnung wendet sich die Gläubigerin. Sie ist der Auffassung, dass das Nachbesserungsverfahren grundsätzlich kostenfrei sei und daher auch für die Zurückweisung des Antrages keine Gebühr entstehen könne. Wenn keine Gebühr entstehe, könne auch keine Auslagenpauschale nach KV 713 berechnet werden.

Die Erinnerung ist zwar statthaft, § 766 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 5 Abs. 2 GvKostG. Sie ist aber unbegründet.

Zwar ist der begründete Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses kostenfrei. Denn das ursprüngliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da das Vermögensverzeichnis noch nicht vollständig vorliegt. Der ursprüngliche Auftrag ist gewissermaßen noch nicht erledigt. Bei einem aus Rechtsgründen unbegründeten Auftrag zur Durchführung eines Nachbesserungsverfahrens verhält es sich aber anders. Hier ist davon auszugehen, dass das ursprüngliche Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereits abgeschlossen ist. Eine Privilegierung des unbegründeten Auftrags im Hinblick auf die anfallenden Gebühren ist nicht zu begründen. Denn auch die Zurückweisung eines unbegründeten Auftrags verursacht Arbeit und Auslagen, die grundsätzlich vom Gläubiger zu tragen sind. Der Ausnahmetatbestand der Anmerkung zu KV 604, wonach der Gerichtsvollzieher dann keine Gebühr erheben kann, wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wegen § 903 ZPO unterbleibt, liegt nicht vor. Daher hat der Gerichtsvollzieher zu Recht eine Gebühr nach KV 604 angesetzt.

Auch die Auslagenpauschale KV 713 hat der Gerichtsvollzieher zu Recht erhoben. Denn zum einen war er berechtigt, die Gebühr KV 604 anzusetzen. Zum anderen fiele die Auslagenpauschale KV 713 sogar dann an, wenn für den Auftrag keine Gebühren zu erheben wären. Denn die Auslagenpauschale tritt an die Stelle der Erstattung barer Auslagen des Gerichtsvollziehers. Solche fallen aber zum Beispiel in Gestalt von Portokosten auch dann an, wenn der Auftrag nicht ausgeführt werden kann oder gebührenfrei auszuführen ist, vgl. Schröder-Kay, 11. Aufl. KV 713 Rz. 5.

Daher war die Erinnerung des Gläubigers vollumfänglich zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch Seip, DGVZ 2001, S. 73, unter Ziffer 3 und 4.

§§ 845, 788 ZPO; § 109 GVGA

Lässt der Gläubiger bei Erteilung eines Auftrages zur Sachpfändung gleichzeitig Zahlungsverbote an Drittschuldner zustellen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Schuldner dann nicht zu erstatten, wenn der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht beantragt wurde und innerhalb der Frist des § 845 ZPO auch nicht hätte beantragt werden können.

AG Heilbronn, Beschl. v. 18. 11. 2002
– 13 M 12112/2002 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher am 21. 8. 2002 aufgrund des Vollstreckungsbescheids vom 16. 8. 2002 einen Zwangsvollstreckungsauftrag unter Beifügung einer Forderungsaufstellung über 858,39 Euro.

Außerdem ließ er der Postbank und der Kreissparkasse jeweils ein vorläufiges Zahlungsverbot durch den Gerichtsvollzieher zustellen, der dafür der Gläubigerin insgesamt 51,48 Euro in Rechnung stellte. Mit Schreiben vom 1. 10. 2002 übersandte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher eine aktualisierte Forderungsberechnung, in welcher auch Kosten der vorläufigen Zahlungsverbote und die Zustellungskosten des Gerichtsvollziehers in Höhe von 51,48 Euro enthalten waren. Am 8. 10. 2002 wurden dem Konto des Gerichtsvollziehers 940,– Euro gutgeschrieben, die von der Schuldnerin überwiesen wurden. Nach Abzug der Kosten von 23,60 Euro zahlte der Gerichtsvollzieher 913,78 Euro an die Gläubigerin aus. Die Gläubigerin verlangt vom Gerichtsvollzieher die Beitreibung der durch die beiden Zahlungsverbote entstandenen Kosten und Auslagen. Der Gerichtsvollzieher lehnte dies ab.

II.

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, wegen der Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit den Zahlungsverboten weitere Vollstreckungshandlungen auszuführen, ist unbegründet.

Die Kosten der Vorpfändung sind, soweit sie notwendig waren, als Zwangsvollstreckungskosten erstattungsfähig im Sinne von § 788 ZPO (vgl. Zöller/Stöber, 23. Auflage, § 845 ZPO Rdnr. 6). Ob eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme notwendig war, Kosten somit erstattungsfähig sind, bestimmt sich nach dem Standpunkt des Gläubigers zu dem Zeitpunkt, in dem die Kosten durch die Vollstreckungsmaßnahme verursacht sind. Wesentlich ist, ob der Gläubiger die Maßnahme zu dieser Zeit objektiv für erforderlich halten konnte, auch wenn sie erfolglos geblieben ist. Notwendigkeit besteht nicht für Kosten unzulässiger, schikanöser, überflüssiger oder offenbar aussichtsloser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und nicht für ungerechtfertigte vermeidbare Mehrkosten notwendiger Zwangsvollstreckungen (Zöller/Stöber, a. a. O., § 788 ZPO Rdnr. 9 a).

Im Streitfall war die Zustellung der beiden Zahlungsverbote überflüssig. Bei der Vorpfändung handelt es sich um eine private Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit befristeter Wirkung zum Schutz des Gläubigers vor den Folgen einer Verzögerung des Vollstreckungsakts des Vollstreckungsgerichts bei Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte. Vorpfändung findet demgemäß nur in den Fällen statt, in denen die nachfolgende Zwangsvollstreckung mit Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts erfolgt (vgl. Zöller/Stöber, a. a. O., § 845 Rdnr. 1). Der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Zustellung der Zahlungsverbote der Vollstreckungstitel noch nicht zugestellt war, zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses überhaupt nicht beabsichtigt war. Tatsächlich wurde in der Folgezeit auch kein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt. Es war der Gläubigerin von vornherein klar, dass eine Forderungspfändung in der Mindestfrist des § 845 Abs. 2 ZPO nicht möglich war und damit die Vorpfändung wirkungslos bleiben würde. Bei einer solchen Fallkonstellation entspricht die Vorpfändung nicht dem Gesetzeszweck und ist deshalb als völlig überflüssig anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die durch eine solche Vorpfändung entstandenen Kosten und Auslagen nicht als notwendig im Sinne von § 788 ZPO anzusehen sind.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleich lautend hat das Amtsgericht Homburg/Blieskastel, DGVZ 2000, S. 173, entschieden.

§ 367 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Soweit der Gläubiger von ihm berechnete Kosten für einen Teilzahlungsvergleich bereits mit Zahlungen des Schuldners verrechnet hat, sind sie der Nachprüfung durch den Gerichtsvollzieher entzogen, so dass er sie bei der Vollstreckung eines geforderten Restbetrages nicht absetzen kann.

AG Reinbek, Beschl. v. 12. 9. 2002
– 7 M 672/2002 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher war anzuweisen, die Vollstreckung aus dem Schuldtitel wegen eines weiteren Betrages von 66,46 Euro vorzunehmen. Soweit nämlich Zahlungen des Schuldners mit den Kosten einer Teilzahlungsvereinbarung bereits nach §§ 366, 367 BGB verrechnet wurden, hat der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht diese Verrechnung nicht mehr zu überprüfen (vgl. nur LG Lübeck DGVZ 1987, 29 ff.). Die Frage der Erfüllung, die hier von der Wirksamkeit der vorgenommenen Verrechnung abhängt, ist nicht im Vollstreckungsverfahren, sondern im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend zu machen. Nur das Prozessgericht kann endgültig klären, ob ein Titel verbraucht ist oder nicht. Dabei ist es durchaus denkbar, dass Zahlungen des Schuldners zunächst nicht auf die titulierte Forderung, sondern auf eine andere Forderung des Gläubigers erfolgten. Wegen der verrechneten Forderung wird die Zwangsvollstreckung gar nicht mehr betrieben, sondern nur noch wegen der weiteren Forderungen (Hauptforderung nebst weiterer Kosten und Zinsen). Die Berechtigung der Forderung die nicht (mehr) Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, ist im Vollstreckungsverfahren nicht zu überprüfen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Gegenmeinung siehe AG St. Wendel, DGVZ 2000, S. 46/47.

§§ 909 Abs. 1, 170 ZPO; § 9, KV 100 GvKostG; § 187 Nr. 1 GVGA

Bei der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls gem. § 909 Abs. 1 ZPO handelt es sich um eine Zustellung im Sinne von § 170 ZPO (jetzt §§ 166, 192 ZPO), für die der Gerichtsvollzieher die Gebühr nach KV 100 GvKostG zu erheben hat.

AG Northeim, Beschl. v. 22. 11. 2002
– 6 M 1528/2002 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher wurde am 26. 7. 2001 mit der Vollstreckung des Haftbefehls gegen den Schuldner beauftragt. Für die Zustellung des Haftbefehls erhob er Kosten in Höhe von 7,50 Euro. Der Bevollmächtigte der Gläubigerin forderte ihn unter Fristsetzung auf, die diesbezüglichen Kosten zu erstatten. Nach fruchtlosem Fristablauf legte er die Erinnerung ein. Der Prozessbevollmächtigte der Gläubigerin ist der Ansicht, es bedürfe gemäß § 901 ZPO keiner Zustellung des Haftbefehls.

Der Rechtsansicht des Gläubigervertreters wird nicht gefolgt. Hierfür spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, der eben nicht – wie vom Gläubigervertreter zitiert – bloß lautet: „Einer Zustellung bedarf es nicht“, sondern eben: „Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es

nicht“. Schon dieser Gesetzeswortlaut spricht dagegen, dass hier das Erfordernis einer Zustellung ganz entfallen sollte. Dem Wortlaut nach wird hier nur etwas über den Zeitpunkt der Zustellung gesagt.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat in seiner Stellungnahme zu der Erinnerung auf die amtliche Begründung zu § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Bundestagsdrucksache 13/341 Seite 48) und auf die Kommentierung in Schröder-Kay, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“, Bezug genommen und die entsprechende Fundstelle insbesondere wie folgt zitiert:

> „Im Interesse der Effektivität der Zwangsvollstreckung soll – z. B. entsprechend der Regelung des § 834 ZPO – die nach § 329 Abs. 3 i. V. m. § 270 Abs. 1 ZPO an sich vorgesehene Zustellung des Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht ausgeschlossen werden.
>
> Um klarzustellen, dass eine solche Zustellung nicht erforderlich ist, soll in § 901 ZPO in einem neuen Satz 3 ausdrücklich angeordnet werden, dass es einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht bedarf. Die Beschwerde gegen den Haftbefehl soll vielmehr erst durch dessen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher in Gang gesetzt werden. … Eine Verzögerung tritt dadurch nicht ein; der Gerichtsvollzieher kann die beglaubigte Abschrift des Haftbefehls gem. § 170 Abs. 2 ZPO bereits vor der Verhaftung herstellen. … Zugleich wird durch die Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher nach § 909 Satz 2 ZPO (neu) der Beginn der Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde eindeutig bestimmt. Ist der Schuldner der Auffassung, der Haftbefehl sei zu Unrecht erlassen, kann er bei dem für die Offenbarung zuständigen Amtsgericht dagegen sofortige Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen (§ 509 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und bei dem Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, beantragen, gemäß § 572 Abs. 2 ZPO dessen Vollziehung auszusetzen (…).“

Auch der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Göttingen hat in seiner Stellungnahme die Ansicht des Gerichtsvollziehers geteilt. Er hat auf die Nichtabhilfebegründung Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass auch seiner Auffassung nach § 901 Satz 3 ZPO nicht die Entbehrlichkeit der Haftbefehlszustellung normiert.

In § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist bestimmt, dass dem Schuldner bei der Verhaftung der Haftbefehl in beglaubigter Abschrift zu übergeben ist. Die Übergabe einer beglaubigten Abschrift ist gerade der typische Fall einer Zustellung, § 170 Abs. 1 ZPO. Aus dieser Systematik wird nach hiesiger Ansicht erkennbar, dass durch § 909 Abs. 1 ZPO lediglich die Zustellung eingeengt werden sollte auf eine persönliche Übergabe. Dies spricht jedoch nicht dafür, diese Übergabe nicht mehr als Zustellung anzusehen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im hier entschiedenen Falle stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber in den §§ 901 und 909 ZPO unterschiedliche Ausdrucksweisen verwendet, indem er einmal von Zustellung und danach von Übergabe spricht.

Die Zustellung eines Schriftstücks kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, wenn der Zustellungsadressat selbst nicht angetroffen wird; das gilt auch bei der gleichzeitig mit der Vollstreckung erfolgenden Zustellung im Sinne von § 750 ZPO. Sie erfolgt nach dem bei Verabschiedung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle noch gültigen § 170 ZPO durch ÜBERGABE des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Verhaftung des Schuldners kann (anders als die Pfändung oder sonstige Vollstreckungen) nur erfolgen, wenn der Schuldner selbst angetroffen wird. Die im Zweck der Zustellung liegende Bekanntgabe eines Schriftstückes (§ 166 ZPO n. F.) kann deshalb, wie das Amtsgericht Northeim in vorstehender Entscheidung erkannt hat, bei der Verhaftung des Schuldners nur in der ÜBERGABE einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls bestehen, weil alle anderen Möglichkeiten der Zustellung in Gegenwart des Zustellungsadressaten (Schuldner) entfallen. Deshalb konnte sich der Gesetzgeber in § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO darauf beschränken, die ÜBERGABE einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls anzuordnen, womit die BEKANNTGABE im Sinne des § 166 ZPO n. F. erfolgt. Die erfolgte Übergabe ist (als wesentlicher Vorgang der Vollstreckung) gem. § 762 ZPO im Verhaftungsprotokoll oder auf der Urschrift des Haftbefehls zu beurkunden, so dass die Aufnahme einer besonderen Zustellungsurkunde (§ 193 ZPO) nicht erforderlich erscheint. Wird dem Schuldner bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls ÜBERGEBEN, dann handelt es sich somit um eine persönliche Zustellung im Sinne von KV 100 GvKostG.

§§ 3, 9, 10 GvKostG a. F.; § 753 ZPO

War der Gerichtsvollzieher vor dem 1. 8. 2002 gleichzeitig beauftragt, Vollstreckungshandlungen auf Grund mehrerer Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner vorzunehmen, dann handelt es sich um mehrere Aufträge, bei deren Durchführung die anfallende Gebühr für jeden Titel gesondert anzusetzen ist.

AG Ludwigsburg, Beschl. v. 8. 11. 2002
– 10 M 2256/2002 –

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsführer beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus verschiedenen Titeln.

Gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 19. 3. 2002 legt der Erinnerungsführer Erinnerung ein mit der Begründung, der Gerichtsvollzieher habe die doppelten Gebühren nicht berechnen dürfen.

Dem Vollstreckungsauftrag lagen mehrere Titel zugrunde, aus denen die Vollstreckung betrieben werden sollte.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz ist von einem Auftrag auszugehen, wenn der Gerichtsvollzieher beauftragt wird, einen Titel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Vorliegend sollten zwei Vollstreckungsaufträge durchgeführt werden.

§ 3 Abs. 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz regelt, unter welchen Bedingungen es sich um denselben Auftrag handelt. Aus § 3 Abs. 2 GvKostG ist eindeutig zu entnehmen, dass Voraussetzung für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist, dass er einen Vollstreckungstitel bearbeitet. Liegen dem Gerichtsvollzieher mehrere Vollstreckungstitel vor, hat er jeden vorgelegten Titel formell und inhaltlich auf seine Vollstreckungsfähigkeit zu prüfen. Deshalb ist vorliegend nicht nur von einem Auftrag auszugehen (s. auch LG Münster, DGVZ 2002, 153). Das Amtsgericht vertritt daher in Übereinstimmung mit dem zentralen Prüfungsbeamten des Landgerichts Stuttgart die Auffassung, dass bei Vorlage mehrerer Titel jeder als gesonderter Auftrag zu behandeln ist (s. auch Schröder/Kay, 11. Aufl., Anmerkung zu § 3 GvKostG). Die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des GvKostG wirkt selbstverständlich nicht zurück.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Gerichtsvollzieherkostenrecht

Kommentar von Dipl.-Rpfl. (FH) *Bernd Winterstein,* Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg. 11. Ergänzungslieferung. November 2002, 174 Seiten, 17,12 EUR. Verlag F. Pasterik, Kleiner Johannes 8, 91257 Pegnitz. Preis des Gesamtwerkes 65,00 EUR.

Mit der vorliegenden 11. Ergänzungslieferung hat der Verfasser das ab 1. 8. 2002 geltende Klarstellungs- und Änderungsgesetz zum Gerichtsvollzieherkostengesetz in seinen Kommentar eingearbeitet und auch auf die insoweit relevante Rechtsprechung hingewiesen.

Der den Erläuterungen vorangestellte Gesetzestext nebst Kostenverzeichnis ist komplettiert; die nunmehr geltenden Durchführungsbestimmungen zum GvKostG wurden übernommen, ihre Bestimmungen werden bei der Erläuterung der betreffenden Gesetzestexte jeweils noch einmal wiederholt. Auch die Begründung der Änderung des GvKostG zum 1. 8. 2002 (Auszug aus der Bundestagsdrucksache 107/02) ist abgedruckt.

Bei der Erläuterung zu § 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mehrere Aufträge in gleicher Sache, die in zeitlichem Abstand erteilt werden, als mehrere Aufträge zu behandeln sind. Nicht zu folgen ist dem Kommentar in seinen Ausführungen zu § 11 hinsichtlich des Verlangens, an einem Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit tätig zu werden. Zwar dürfte es unrealistisch sein, dass der Schuldner verlangt, ihn zu den genannten Zeiten zu verhaften, wie der Verfasser meint, aber es ist durchaus realistisch, dass der Schuldner zu den geschützten Zeiten die eidesstattliche Versicherung abgeben will oder darum ersucht, zu diesen Zeiten die Pfändungsvollstreckung in seiner Wohnung vorzunehmen, damit er keine Arbeitszeit versäumt und auch keine zwangsweise Wohnungsöffnung riskiert. Bei den Erläuterungen zu KV 260 wird dies vom Verfasser dann auch relativiert. In beiden Fällen sind die Kosten für den Gläubiger, falls er sie endgültig tragen muss, geringer. Nach Meinung des Kommentars lässt die Nachbesserung einer vor der Vollstreckungsbehörde nach der AO abgegebenen eidesstattlichen Versicherung die Gebühr nach KV 260 oder 604 entstehen (Anm. 6 zu KV 260). Dem ist zuzustimmen (vgl. AG Neuruppin, DGVZ 2002, S. 175).

Ansonsten hatte der Verfasser in seinen Erläuterungen wenig zu ändern, da er bereits in der 8. Ergänzungslieferung (vgl. DGVZ 2001, S. 176) zu den Fragen der erfolglosen Pfändung, des Wegegeldes und sonstigen Streitfragen die Auffassung vertreten hat, wie sie inzwischen durch den Gesetzgeber klargestellt wurde. Die Kommentierung ist an vielen Stellen durch eingearbeitete Beispiele und Grafiken vertieft. Der Rechtsprechungsteil wurde durch die Aufnahme aktueller Entscheidungen ergänzt und das Stichwortverzeichnis entsprechend erweitert. Mit den vorliegenden Ergänzungen kann der als Loseblattsammlung gestaltete Kommentar in fast allen Fragen zum GvKostG erfolgreich zu Rate gezogen werden.

Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht

Eine systematische Darstellung mit aktueller Rechtsprechung. Von Rechtsanwalt Dr. Hubert Minz, 2002, 240 Seiten, Broschur, 24,95 EUR, Walhalla Fachverlag, 93010 Regensburg, ISBN 3-8029-1639-5.

Die Veränderung der Alterspyramide hat in den Alterssicherungssystemen Probleme aufgeworfen, die auch auf die Beamtenversorgung Auswirkungen haben. Dies hat bereits zu mehreren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes geführt, die u. a. eine Absenkung der Höchstversorgung von 75 v. H. auf 71,75 v. H., die Absenkung des Witwengeldes von 60 auf 55 v. H. und die Einbeziehung der vorhandenen Versorgungsempfänger sowie der versorgungsnahen Jahrgänge in die Versorgungsreform zur Folge haben. Als Ausgleich wurde die auch für Beamte geltende Förderung einer steuerbegünstigten privaten kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge eingeführt, von der jedoch die bereits im Ruhestand befindlichen Beamten ausgenommen sind.

Das vorliegende Praxis-Handbuch informiert über alle Änderungen des Beamtenversorgungsrechts, über ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und Dienstzeiten sowie über die Altersteilzeit, aber auch über Hinterbliebenenversorgung, Dienstunfallfürsorge, Unfallruhegeld, Pflegekosten, Versorgungsausgleich bei Ehescheidung, Nachversicherung bei Ausscheiden, Anrechnung von Renten auf das Ruhegehalt und viele sonstige Einzelheiten. Die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vorgenommenen Änderungen 2002/2003 sind ebenfalls berücksichtigt.

Das Handbuch gibt in verständlicher Sprache Antwort auf viele Fragen, die aus dem Gesetzeswortlaut nur mühsam herausgefiltert werden können und erleichtert durch zahlreiche Anwendungshilfen und Modellrechnungen das Verständnis. Es ist für alle Beamten, ob im Ruhestand oder im aktiven Dienst, eine wichtige Informationsquelle und zeigt insbesondere den jüngeren Jahrgängen die Notwendigkeit und Möglichkeit auf, sich um eine zusätzliche Altersversorgung zu bemühen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Freigabe von Gegenständen der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter“*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 185–186.

Böckmann, Julius u. Peter Kluth, *„Die Behandlung des Zurückbehaltungsrechts im Falle vorläufiger Zwangsvollstreckung“*. In: Monatsschrift für deutsches Recht, 2002, S. 1042–1046.

Bürgi, Urs, *„Der Mini-Konkurs nach schweizerischem Internationalem Privatrecht (Teil 1)“*. In Insolvenz & Vollstreckung, 2002, S. 437–441.

Frings, Michael, *„Das neue Verbraucherschutzrecht im BGB 2002“*. In: Verbraucher und Recht, 2002, S. 390–398.

Hagemann, Helmut u. Michael App, *„Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO“*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 158–161.

Krieger, Peter, *„Die Vorerbschaft in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz“* – Bonn, Diss., 2002. – XXXVII, 201 S.

Krieger, Steffen, *„Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gesellschaften, Personenvereinigungen und Mehrheiten von Vollstreckungsschuldnern – Ein Leitfaden für die Praxis“*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2002, S. 229–233.

Pape, Gerhard, *„Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzeröffnungsverfahren“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 2277–2289.

Paulus, Christoph G., *„Rechtsvergleichung im nationalen wie internationalen Insolvenzrecht: eine Erfolgsgeschichte“*. In: Einheit und Vielfalt des Rechts, 2002, S. 795–809.

Stange, Falk u. Nadine Rillinger, *„Pfändbarkeit von Geldforderungen Strafgefangener“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 610–612.

Wieser, Eberhard, *„Sofortige Beschwerde gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“*. In: Zeitschrift für den Zivilprozeß, 2002, S. 157–159.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.